

III- 142 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

18. Sep. 1974

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

GZ 54.959-2c/74

Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes für die Jahre 1971, 1972 und 1973

An den

Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Ich beeohre mich, in der Beilage die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes für die Jahre 1971, 1972 und 1973 dem Nationalrat gemäß § 15 des Bundesgesetzes vom 6.Juli 1961, BGBl.Nr.178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates vorzulegen.

Ferner berichte ich, daß ich diese Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 10.September 1974 zur Kenntnis gebracht habe.

Zu den einzelnen Ausführungen in den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsgerichtshofes erlaube ich mir, folgendes zu bemerken:

I. Tätigkeitsbericht für das Jahr 1971

1. Unter Punkt I/A seines Tätigkeitsberichtes für das Jahr 1971 spricht sich der Verwaltungsgerichtshof für die Aufhebung des Art.133 Z.2 B-VG aus. Auf Grund dieser Bestimmung sind von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes Disziplinarangelegenheiten der Angestellten des Bundes, der Länder, der Bezirke und Gemeinden ausgeschlossen.

Im Zuge der Beschußfassung des Nationalrates über die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 wurde der Art.133 Z.2 B-VG aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit 1.Jänner 1975 in Kraft.

2. Der Verwaltungsgerichtshof hegt auch gegen die

- 2 -

sogenannten "Art.133-Z.4-Behörden" aus dem Grund eines mangelnden Rechtsschutzes Bedenken (siehe Punkt I/B des Tätigkeitsberichtes).

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über die Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über die Volksanwaltschaft geändert wird (131 d.B.zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP.) ist die Medifizierung der Bestimmung des Art.133 Z.4 B-VG im Sinne einer Ausgestaltung und Erweiterung des Rechtsschutzes zur Sprache gekommen. Ich möchte daher in dieser Frage nicht den parlamentarischen Beratungen voregreifen und beabsichtige, deren Ergebnis abzuwarten.

3. Der Verwaltungsgerichtshof weist ferner unter Punkt II/A seines Tätigkeitsberichtes darauf hin, daß § 71 Abs.1 lit.b AVG 1950 nur die falsche Rechtsmittelbelehrung, nicht aber eine unvollständige oder überhaupt fehlende Rechtsmittelbelehrung als Wiedereinsetzungsgrund anerkenne. Er knüpft daran die Anregung, sowohl die Wiedereinsetzungsgründe dementsprechend zu erweitern als auch die Behörden gesetzlich zu verpflichten, auf die Möglichkeit außerordentlicher Rechtsmittel (Vorstellung im gemeindebehördlichen Verfahren, Möglichkeit der Beschwerde an einen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) hinzuweisen.

Dazu ist zu bemerken, daß derzeit eine Novelle zum AVG 1950 vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst dem Begutachtungsverfahren zugeleitet worden ist (vergleiche Bundeskanzleramt GZ 54.488-2c/74 vom 3.September 1974). In dieser Novelle ist eine den Anregungen des Verwaltungsgerichtshofes im wesentlichen entsprechende Regelung sowohl hinsichtlich der Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung als auch der Wiedereinsetzung vorgesehen. Hinsichtlich des gemeindebehördlichen Vorstellungsverfahrens ist darauf hinzuweisen, daß die Gemeindeordnungen einzelner Länder bereits eine Vorstellungsberehrung vorsehen. Verschiedene Ämter der Landesregie-

- 3 -

rungen haben im Zuge der Stellungnahme zu dem vorliegenden Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes mitgeteilt, daß eine entsprechende Ergänzung der Gemeindeordnungen in Vormerkung genommen worden sei.

4. Unter Punkt II/B seines Tätigkeitsberichtes schlägt der Verwaltungsgerichtshof eine Ergänzung des Formulares 37 der Verwaltungsformularverordnung vor. Gegen eine den Anregungen des Verwaltungsgerichtshofes entsprechende Ergänzung bestehen keine Einwände. Da aber durch die beabsichtigte Neugestaltung der Rechtsmittelbelehrung auch andere Ergänzungen der Verwaltungsformularverordnung notwendig sein werden, ist eine solche Ergänzung der Verwaltungsformularverordnung erst nach der Beschußfassung über die beabsichtigte AVG-Novelle in Aussicht genommen.

5. Unter Punkt III seines Tätigkeitsberichtes spricht sich der Verwaltungsgerichtshof für eine Verlängerung der Fristen gemäß § 49 Abs.1 und § 51 Abs.3 VStG 1950 aus. Der Verwaltungsgerichtshof tritt für die Verlängerung der Rechtsmittelfrist bei Berufungen gegen Straferkenntnisse und für die Verlängerung der Einspruchsfrist gegen Strafverfügungen auf jeweils zwei Wochen ein. Es besteht kein Einwand, diesen Anregungen des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung zu tragen. In der ebenfalls in Ausarbeitung befindlichen VStG-Novelle werden diese beiden Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

II. Tätigkeitsbericht für das Jahr 1972

1. Unter Punkt I/1 seines Tätigkeitsberichtes erhebt der Verwaltungsgerichtshof unter Berufung auf seine verfassungsrechtliche Stellung die Forderung, nach Übertragung der Justizverwaltungsangelegenheiten.

Die Führung der Justizverwaltungsangelegenheiten der drei Höchstgerichte wurde im Zusammenhang mit den parlamentarischen Beratungen über das Bundesministerien gesetz 1973 behandelt. Im Bericht des Verfassungsaus-

- 4 -

schusses über die Regierungsvorlage des Bundesministeriengesetzes 1973 (863 d.B.zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP.) wird dazu ausgeführt:

"Zu dem Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr.BROESIGKE und Dr.Heinz FISCHER hinsichtlich der Justizverwaltungsangelegenheiten beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sowie beim Obersten Gerichtshof gab der Bundesminister für Justiz Dr.BRODA im Ausschuß folgende Erklärung ab:

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr.BROESIGKE und Dr.Heinz FISCHER zu Ziff.3 des Abschnittes A des Teiles 2 der Anlage zu § 2 sowie zu Ziff.9 des Abschnittes C des Teiles 2 dieser Anlage wird von mir als Vertreter der Bundesregierung als Klarstellung der Absicht verstanden, den derzeitigen Rechts- und Sachzustand bei der Führung der Justizverwaltungsgeschäfte der drei Höchstgerichte unverändert zu belassen. Nach Auffassung der Bundesregierung werden die drei Höchstgerichte ihre Autonomie auf dem Gebiete der Justizverwaltung im bisherigen Umfang unverändert weiter innehaben".

Zu erwähnen sind ferner die Anträge der Abgeordneten Dr.ERMACORA, Dr.BROESIGKE, Dr.PRADER und Genossen Nr.89/A (betreffend Novelle zum B-VG), 90/A (betreffend Novelle vom VfGG 1953) und 91/A (betreffend Novelle zum VwGG 1965), alle vom 10.Juli 1973 (II-2757, II-2758 und II-2759 d.B.zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP.), die auf eine selbständige Führung der Justizverwaltungsangelegenheiten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes hinzielen. Da diese Anträge bereits im Nationalrat vorgelegt wurden, beabsichtige ich nicht in diese Beratungen einzugreifen.

2. Hinsichtlich der Sicherstellung der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten (Punkt I/2 des Tätigkeitsberichtes) ist zu bemerken, daß laut dem

- 5 -

Dienstpostenplan für 1972 das richterliche Personal des Verwaltungsgerichtshofes 36 Personen, nach dem Dienstpostenplan für 1973 bereits 38 Personen umfaßte. Die Zahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Senatspräsidenten (einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten) blieb mit neun gleich. Hinsichtlich der Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes wurden zusätzliche Posten im Dienstpostenplan 1973 festgelegt. Von den in diesem Dienstpostenplan vorgesehenen Ratsposten gehören 15 der Standesgruppe 6b und 13 der Standesgruppe 5 an, dazu kommt ein Dienstposten der Standesgruppe 6b für den vorübergehenden Bedarf. Durch den Dienstpostenplan für das Jahr 1974 wurde schließlich der Forderung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen. Die Zahl der Senatspräsidenten (einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten) blieb zwar mit neun unverändert, die Zahl der Ratsposten wurde dagegen auf 29 erhöht (16 der Standesgruppe 6b und 13 der Standesgruppe 5).

3. Was die Dienstbezüge der Richter am Verwaltungsgerichtshof anlangt, weist der Tätigkeitsbericht unter Punkt I/3 auf die besoldungsmäßige Schlechterstellung gegenüber den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes hin. Dazu ist grundsätzlich zu bemerken, daß durch die Bundesverfassung Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof unterschiedlich organisiert sind. Bei den Richtern des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich um Bundesbeamte, deren Besoldung im Gehaltsgesetz 1956 geregelt ist, während die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes in dieser Eigenschaft nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und ihre richterliche Funktion nebenberuflich ausüben. Die Bezüge der Richter des Verwaltungsgerichtshofes dürfen daher nicht isoliert betrachtet, sondern können nur im Zusammenhang mit den Bezügen aller anderen Richter bzw. Bundesbeamten gesehen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß über die Neugestaltung des Dienstrechtes, einschließlich des Besoldungs-

- 6 -

rechtes, derzeit Verhandlungen im Gange sind. Im Rahmen dieser Verhandlungen, die im Bundeskanzleramt geführt werden, wird auch die Frage der Richterbesoldung behandelt werden. Dem Ergebnis dieser Verhandlungen soll in keiner Weise vorgegriffen werden.

4. Hinsichtlich der Verwendungszulage der Richter des Verwaltungsgerichtshofes (gemäß § 30a Abs.1 Z.3 Gehaltsgesetz) ist zu Punkt I/4 des Tätigkeitsberichtes zu bemerken, daß die Richter des Verwaltungsgerichtshofes ausnahmslos Anspruch auf Verwendungszulage haben, die an die Stelle der bisherigen Belastungszulage tritt. Das Bundesministerium für Finanzen hat der Bemessung der Verwendungszulage für die Richter des Verwaltungsgerichtshofes bereits zugestimmt.

5. Unter Punkt I/5 seines Tätigkeitsberichtes weist der Verwaltungsgerichtshof auf die Schwierigkeiten hin, Richter des Verwaltungsgerichtshofes aus Verwaltungsstellen der Länder zu erhalten. Die Verfassungsbestimmung des Art.134 Abs.3 B-VG ist in dieser Hinsicht eine "Soll"-Bestimmung und als solche offenbar in dem Bewußtsein geschaffen worden, daß sich der Einhaltung dieser Bestimmung erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen könnten. Tatsächlich ist es keineswegs nur die besoldungsrechtliche Frage, sondern spielen auch familiäre Überlegungen eine bedeutsame Rolle bei der Tatsache, daß es schwer ist, Verwaltungsbeamte der Länder zur Tätigkeit als Richter am Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen. Den Ländern wurde die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes in diesem Punkte mitgeteilt.

6. Zu Punkt I/6 des Tätigkeitsberichtes ist zu bemerken, daß die Durchführung zum zu erwartenden Bundesverfassungsgesetz über die Volksanwaltschaft auch Änderungen des VWGG 1965 bedingen werden. In solchen Fällen wurde der Verwaltungsgerichtshof jeweils im Begutachtungsverfahren gehört. Es besteht nicht die Absicht, da-

- 7 -

von abzugehen.

7. Hinsichtlich der unter Punkt II/1 des Tätigkeitsberichtes erwähnten Problematik des Armenrechtes bzw. der Verfahrenshilfe ist darauf hinzuweisen, daß die Anregungen des Verwaltungsgerichtshofes durch Art.V des Verfahrenshilfegesetzes, BGBl.Nr.569/1973, bereits verwirklicht wurde.

8. Die Anregung des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich einer Ergänzung der Kostenersatzregelung (Punkt II/2 des Tätigkeitsberichtes) wird in der nächsten Novelle zum VwGG 1965 zur Diskussion gestellt werden (siehe oben Punkt 6).

9. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes unter Punkt II/3 seines Tätigkeitsberichtes über die Unübersichtlichkeit des ASVG bestehen zweifellos zu Recht.

Die Frage der Wiederverlautbarung des ASVG wurde erstmals nach dem Inkrafttreten der 9.Novelle zum ASVG im Jahre 1962 erörtert. Bei einer Wiederverlautbarung des ASVG bzw. der anderen in Frage kommenden Sozialversicherungsgesetze muß vor allem der Umstand berücksichtigt werden, daß infolge der zahlreichen Novellierungen jeweils für bestimmte zurückliegende Zeitabschnitte bestimmte, voneinander abweichende Fassungen desselben Gesetzes nebeneinander anzuwenden sind. Bei einer Wiederverlautbarung müßte daher festgestellt werden, für welchen Zeiträume diese verschiedenen Fassungen der betreffenden Sozialversicherungsgesetze Geltung haben. Ohne eine solche Kennzeichnung des jeweiligen zeitlichen Geltungsbereiches ist eine Wiederverlautbarung unbrauchbar. Das geltende Wiederverlautbarungsgesetz gibt aber für eine solche Kennzeichnung keine Handhabe, es müßte darin vielmehr eine unzulässige quasiauthenische Interpretation des Gesetzeswortlautes durch die Bundesregierung gesehen werden. Eine Wiederverlautbarung der einschlägigen Sozialversicherungsgesetze - einschließlich des ASVG

- 8 -

- ist daher nach der bestehenden Rechtslage in dieser einzig zweckmäßigen Form nicht möglich.

Selbst wenn man diesen Umstand vorerst aber außer Acht ließe, hätte eine Wiederverlautbarung, und auch eine Neubeschlußfassung über das ASVG, wie dies der Verwaltungsgerichtshof anregt, heute keinen praktischen Nutzen mehr. Denn auch in diesem Fall würden weiterhin sechs verschiedene Sozialversicherungsgesetze (ASVG, GSPVG, B-PVG, B-KUVG, B-KVG und GSKVG 1971), bei einer Zusammenziehung des GSPVG mit dem GSKVG 1971 bzw. des B-PVG mit dem B-KVG vier verschiedene Sozialversicherungsgesetze, nebeneinander bestehen. Da sie für den jeweils in Frage kommenden Personenkreis oftmals dieselben Tatbestände regeln, würde eine Änderung des ASVG weiterhin zwangsläufig eine entsprechende Änderung der anderen Sozialversicherungsgesetze, einschließlich der dazu erforderlichen Vorarbeiten, Begutachtungen und parlamentarischen Behandlung nach sich ziehen. Die fehlende Normenökonomie, der Mangel an Übersichtlichkeit und Einfachheit der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, die heute zu Recht oft kritisiert werden, würden somit trotz Wiederverlautbarung bzw. Neubeschlußfassung weiterhin bestehen bleiben.

Für die Neuordnung der Sozialversicherungsvorschriften soll daher ein anderer Weg eingeschlagen werden. Durch Zusammenfassung und Vereinheitlichung soll das gesamte heutige Sozialversicherungsrecht neu kodifiziert und in einem einzigen Gesetzeswerk konzentriert werden. Auf diese Weise ist es möglich, die zweckwidrige Parallelität der sozialversicherungsrechtlichen Normen aufzuheben, den Umfang des formalen Sozialversicherungsrechtes zu verringern und es dadurch überschaubarer und übersichtlicher zu machen. Insbesondere wird bei einer erforderlichen Novellierung künftig nur ein Gesetz zu ändern sein, was nicht zuletzt auch zur Verwaltungsvereinfachung beitragen wird. Die Arbeiten an dieser Kodi-

- 9 -

fikation sind im Gange.

Die Anregung des Verwaltungsgerichtshofes, bei der Vorbereitung einer künftigen Novelle zum ASVG dem Gesetzgeber eine einfache und Mißverständnisse ausschließende Regelung des Instanzenzuges im Verfahren in Verwaltungssachen vorzuschlagen, wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung aufgegriffen werden. Es sind bereits derzeit Überlegungen hinsichtlich einer solchen Neuordnung im Gange; sie sind aber noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis gekommen.

10. Die Anregung des Verwaltungsgerichtshofes unter Punkt II/4 seines Tätigkeitsberichtes, betreffend die Neuregelung der Bestimmungen über das landwirtschaftliche Einkommen, wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung für eine künftige Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes vorgemerkt.

11. Einer gesetzlichen Regelung des Stiftungswesens (Punkt II/5 des Tätigkeitsberichtes) hat die Bundesregierung durch die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über Stiftungen und Fonds (1098 d.B. zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP.) Rechnung getragen.

12. Unter Punkt II/6 seines Tätigkeitsberichtes weist der Verwaltungsgerichtshof auf den Umstand hin, daß einzelne Prüfungsvorschriften als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Lehrgang und die Ablegung einer Dienstprüfung noch nicht erlassen worden sind. Es sind bereits eine erhebliche Anzahl von solchen Prüfungsvorschriften erlassen worden. Noch ausstehende Verordnungen befinden sich im Stadium der Ausarbeitung.

III. Tätigkeitsbericht für das Jahr 1973

1. In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1973 wiederholt der Verwaltungsgerichtshof vielfach seine Bemerkungen, die bereits im Tätigkeitsbericht für das Vor-

- 10 -

jahr enthalten waren. Zu den Punkten I/1 (Besorgung der Justizverwaltungsangelegenheiten), I/2 (Sicherstellung der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten), I/3 (Dienstbezüge der Richter des Verwaltungsgerichtshofes) und I/4 (Richter des Verwaltungsgerichtshofes aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder) ist auf die Bemerkungen zum Tätigkeitsbericht 1972 Z.1, 2, 3 und 5 oben zu verweisen.

2. Der unter I/5 des Tätigkeitsberichtes enthaltenen Anregungen, die gesetzgebenden Organe mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsgerichtshofes zu befassen, wird entsprochen.

3. Die Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofes über seine Öffentlichkeitsarbeit (I/6 des Tätigkeitsberichtes) und seine Bemerkungen um die Ausgestaltung und Effizienz des Evidenzbüros (I/7 des Tätigkeitsberichtes) werden zur Kenntnis genommen.

4. Unter Punkt I/8 seines Tätigkeitsberichtes weist der Verwaltungsgerichtshof auf die erforderliche Verbesserung des Rechtsschutzes durch Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit hin. Diese soll dadurch erreicht werden, daß dem Verwaltungsgerichtshof auch die Prüfung hinsichtlich der Beweiswürdigung obliegt (Sachverhaltsprüfung). Eine gleichartige Fragestellung hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1973 aufgeworfen. In dem diesbezüglichen Bericht an den Nationalrat (GZ 52.515-2c/74 vom 9.Mai 1974) habe ich dazu ausgeführt:

"Grundsätzlich bestehen zwei Lösungsmöglichkeiten. Es könnte die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auf eine Sachverhaltsprüfung ausgedehnt werden oder es könnten in einer Stufe unter dem Verwaltungsgerichtshof Institutionen eingerichtet werden, die den Anforderungen des Art.6 EMRK entsprechen, seien es nun Art.133 Z.4-Be-

- 11 -

hördern (bei denen der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof nicht ausgeschlossen wird), seien es Verwaltungsgerichte auf Länderebene. Welche Lösung zu wählen sein wird, ist eine Zweckmäßigkeitssfrage, wobei in Rechnung gestellt werden muß, daß eine Sachverhaltsprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof selbst zu einer wesentlichen Steigerung der arbeitsmäßigen Belastung dieses Gerichtshofes führen müßte, während die zweite Lösung einen Einbruch in die Struktur der Verwaltungsorganisation und Verwaltungsgerichtsbarkeit mit sich bringen würde".

Die Lösung dieser Frage bedarf einer weiteren Prüfung, die in diesem Zusammenhang nicht vorweg genommen werden soll.

5. Hinsichtlich der Beseitigung der Ausnahmen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes (Punkt II/1 des Tätigkeitsberichtes) ist auf die obigen Punkte 1 und 2 zum Tätigkeitsbericht für das Jahr 1971 zu verweisen.

6. Die vom Verwaltungsgerichtshof unter Punkt I/2 bezüglich des Denkmalschutzes angeführten Probleme wurden dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen des sich in Ausarbeitung befindlichen Entwurfes einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz werden auch diese Gesichtspunkte einer Prüfung unterzogen werden.

7. Der Umstand, daß der Computereinsatz nicht von der Begründungspflicht von Bescheiden entbinde (Punkt II/3 des Tätigkeitsberichtes) wurde allen Bundesministerien und allen Ämtern der Landesregierungen mit Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1974, GZ 51.858-2c/74, zur Kenntnis gebracht.

8. Hinsichtlich der vom Verwaltungsgerichtshof unter Punkt II/4 seines Tätigkeitsberichtes aufgeworfenen Frage der Entwertung von Briefmarken durch die Post hat

das Bundesministerium für Verkehr wie folgt Stellung genommen:

"Eingeschriebene Briefsendungen sind bescheinigte Sendungen im Sinne des § 31 des Postgesetzes, deren Aufgabe vom Postamt und deren Übernahme vom Empfänger zu bestätigen ist. Die Bestimmung der Aufgabe und damit auch des Übergabestages erfolgt in der Übergangsbescheinigung. Der Stempelaufdruck auf der Sendung dient in erster Linie der Entwertung angebrachter Briefmarken.

In der Postvollzugsordnung I ist angeordnet, daß die Stempelaufdrucke rein und deutlich sein müssen. Falls ein solcher Stempeldruck undeutlich und verwischt ist, sehen die entsprechenden Vorschriften vor, daß ein zweiter Stempelabdruck angebracht werden muß. Die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung bzw. die Post- und Telegraphendirektionen werden die gegenständlichen Beobachtungen zum Anlaß nehmen, die Bediensteten in geeigneter Form auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Des Weiteren sind die Post- und Telegraphendirektionen bereit, in konkreten Fällen die entsprechenden Nachforschungen vorzunehmen.

Hinsichtlich der Wiederholung der Aufgabenummern ist zu bemerken, daß bei Vorliegen des Aufgabescheins und des Briefumschlages an Hand der Einschreibnummer in der Regel festgestellt werden kann, welcher Aufgabeschein zu welcher Sendung gehört. Die Möglichkeit, daß für Sendungen eines Absenders an einen Empfänger innerhalb kurzer Zeit die gleiche Einschreibnummer verwendet wird, ist so gering, daß sie nach Ansicht der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vernachlässigt werden kann".

9. Die Bemerkungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Berichtung einer Abgabenerklärung gemäß § 149 der Wiener Abgabenordnung (II/5 des Tätigkeitsberichtes) wurden dem Amt der Wiener Landesregierung zur Kenntnis gebracht.

Beilagen

11. September 1974
Der Bundeskanzler:



B e r i c h t

des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1971

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1972 beschlossen, gemäß § 20 im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 lit. d VwGG 1965 über die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahre 1971 und die dabei gesammelten Erfahrungen folgenden Bericht zu erstatten:

Beim Verwaltungsgerichtshof wurden im Jahre 1971 2.410 Beschwerden, einschließlich der Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, eingebracht und im gleichen Zeitraum 2.391 derartige Rechtssachen erledigt, davon 2.189 in nichtöffentlicher Sitzung und 202 in öffentlicher mündlicher Verhandlung.

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof im Berichtsjahr 14 Sitzungen verstärkter Senate und 4 Vollversammlungen abgehalten.

Von den mit 31. Dezember 1971 anhängig verbliebenen 1.254 Beschwerden sind 1.102 im Berichtsjahr eingebracht worden. 152 der anhängigen Beschwerden sind vor mehr als einem Jahr angefallen. Bei diesen stehen besondere Umstände (Anträge an den Verfassungsgerichtshof, verstärkte Senate, Erhebungen etc.) einer sofortigen Erledigung entgegen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof schon in seinen Tätigkeitsberichten in den Vorjahren dargelegt hat - siehe insbesondere die Ausführungen in den Berichten des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit in den Jahren 1966 und 1969 - erscheint mit Rücksicht auf den in den letzten Jahren stets steigenden Beschwerdeanfall und die gebotene Beschleunigung der Erledigung aller verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Gewährleistung rascher Entscheidungen die Systemisierung der für die Zeit vorübergehenden Bedarfs

- 2 -

zugewiesenen richterlichen Dienstposten als geboten. Der Bedarf, der durch die Zuweisung dieser Dienstposten befriedigt werden soll, ist, wie die Entwicklung gezeigt hat, in Wahrheit kein vorübergehender, sondern ein dauernder.

Die im Berichtsjahr gesammelten Erfahrungen geben dem Verwaltungsgerichtshof Gelegenheit, anhand konkreter Fälle zu bestimmten Fragen, die auch bei den Erörterungen über den Regierungsentwurf für eine Bundes-Verfassungsgesetzesnovelle, betreffend die Einfügung von Bestimmungen über die Bundesverwaltungsanwaltschaft bzw. Volksanwaltschaft, eine Rolle spielten, Stellung zu nehmen.

Bei diesen Erörterungen wurde betont, mit der Einführung einer derartigen Anwaltschaft müßte eine Verbesserung des dem Einzelnen gewährten Rechtsschutzes Hand in Hand gehen. In erster Linie müsse dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst gegen die Verletzung seiner Rechte wirksam zur Wehr zu setzen.

Die im folgenden wiedergegebenen Erfahrungen des Verwaltungsgerichtshofes können als Beleg für diese nicht nur vom Verwaltungsgerichtshof geäußerte Ansicht dienen. Der Verwaltungsgerichtshof mißt den daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen besonderes Gewicht bei und will sich daher im diesjährigen Tätigkeitsbericht auf die Darlegung dieser Erfahrungen beschränken.

I.

Ausnahmen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes

A

Eine im Jahre 1971 erhobene Säumnisbeschwerde (Zl. 1503/71) enthielt die glaubhafte Angabe, es sei über eine 1967 vollzogene disziplinäre Suspendierung eines öffentlichen Bediensteten bis zur Zeit der Einbringung der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde keine weitere Entscheidung

b) Übersicht über die Arbeitsleistung des Verwaltungsgerichtshofes

G e s c h ä f t s a u s w e i s

über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1971

a) Geschäftsstand:

Register	Vom Vorjahr verblieben	Im Jahre eingelangt	Zusammen zu erledigen gewesen	Vom 1. Jänner bis 31. Dezember erledigt	Verblieben sind
Allgemeines Register (Verwaltungssachen)	1235	2410	3645	2391	1254
Sammelregister	1	74	75	74	1
Zusammen	1236	2484	3720	2465	1255

- 3 -

gefallen. Der Verwaltungsgerichtshof mußte die Beschwerde im Hinblick auf Artikel 133 Z. 2 B-VG als unzulässig zurückweisen. Nach dieser Verfassungsbestimmung sind die Disziplinarangelegenheiten der Angestellten des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen. Der Verfassungsgerichtshof, dessen Kontrolle sich in derartigen Angelegenheiten auf die Prüfung beschränken muß, ob ein Bescheid die Partei in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt hat, und der überdies keine Möglichkeit besitzt, bei Verletzung der Entscheidungspflicht einzuschreiten, hat bekanntlich in den Berichten über seine Tätigkeit wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde in Disziplinarsachen zuzulassen.

Die Bundesregierung hatte im Jahre 1968 zur Zahl 93.686-2a/68 den Entwurf eines Verfassungsgesetzes ausgearbeitet, in dem u. a. die Aufhebung der Ziffer 2 des Artikels 133 B-VG vorgesehen war. Durch die Verwirklichung dieses Vorhabens würde öffentlichen Bediensteten insbesondere dadurch, daß damit auch die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung der Entscheidungspflicht vor dem Verwaltungsgerichtshof gegeben wäre, in ihre Existenz berührenden Fragen ein wirksamer Rechtsschutz gewährt werden.

B

Ähnliche Erwägungen sprechen gegen die Beibehaltung der Ziffer 4 des Artikels 133 B-VG in der derzeitigen Form. Der Verfassungsgesetzgeber ließ sich bei der Schaffung dieser Ausnahmebestimmung offenbar von der Auffassung leiten, daß die Weisungsfreiheit eines Kollegialorganes, dem mindestens ein Richter angehört, und die Unabänderbarkeit der Entscheidungen solcher Organe im Verwaltungswege die Gesetzmäßigkeit so zustande gekommener verwaltungsbehördlicher Entscheidungen hinreichend garantieren.

In vieljähriger Rechtsprechungstätigkeit mußte der Verwaltungsgerichtshof jedoch die Erfahrung machen, daß

beispielsweise die Einrichtung der Grundverkehrsbehörden der Länder diese Garantie nicht in dem Maße gewährt wie die nachprüfende Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes. Gleichwohl wurde im Laufe der Jahre in sämtlichen Bundesländern, mit Ausnahme von Kärnten und Salzburg, die Möglichkeit der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle durch gesetzliche Ausgestaltung bzw. Umgestaltung der letztinstanzlichen Organe im Sinne des Artikels 133 Z. 4 B-VG ausgeschlossen.

Eine ähnliche Entwicklung könnte auch das Gemeinderecht erfassen. Im Zuge der Vorarbeiten zur Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 wurde die Möglichkeit erörtert, den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes überhaupt zu entziehen. Nunmehr wurden durch einzelne gesetzliche Bestimmungen für solche Angelegenheiten bereits Kommissionen eingerichtet, welche die Voraussetzungen des Artikels 133 Z. 4 B-VG erfüllen, wobei allerdings die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich eingeräumt wurde. Sollte hier eine ähnliche Entwicklung eintreten wie im Grundverkehrswesen, wäre dies eine ernste Beeinträchtigung des Rechtsschutzes.

Der Verwaltungsgerichtshof muß auf der Grundlage der von ihm im Bereich des Grundverkehrswesens reichlich gewonnenen Erfahrungen feststellen, daß die Erfüllung der im Artikel 133 Z. 4 B-VG geforderten Voraussetzungen noch nicht genügt, um eine weitere Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen eines solchen Organs überflüssig erscheinen zu lassen. Weisungsfreiheit der Organe und Unabänderbarkeit ihrer Entscheidungen im Verwaltungsweg schließen wohl die Einflußnahme der obersten Landesbehörde auf die Kollegialorgane aus. Damit ist jedoch noch keine hinreichende Garantie dafür gegeben, daß die von dem Kollegialorgan getroffene Entscheidung dem Gesetz entspricht. Das Überwiegen wirtschaftlicher Interessen einzelner Bevölkerungsgruppen an einem bestimmten Ergebnis des Verfahrens vor einem solchen Organ kann oft zu willkürlichen und im Gesetz nicht gedeckten Entscheidungen führen.

II.

Probleme der Rechtsmittelbelehrung und der
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

A

Häufig vermag der Verwaltungsgerichtshof den bei ihm gesuchten Rechtsschutz deshalb nicht zu bieten, weil die beschwerdeführende Partei es unterließ, den Instanzenzug im Verwaltungsweg zu erschöpfen (Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG). Grund für diese Unterlassung ist meist, daß die Partei über die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nicht unterrichtet ist, weil die Vorschriften über die Rechtsmittelbelehrung unzureichend sind und daher ihren Zweck nicht erfüllen.

Ein besonders auffallendes Beispiel dieser Art (Zl. 93/71) war dadurch gekennzeichnet, daß eine höchste Gemeindebehörde in ihrer Rechtsmittelbelehrung richtig festgehalten hatte, es sei eine Berufung nicht zulässig, aber auf das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung nicht hingewiesen hatte.

§ 71 AVG 1950 sieht als Wiedereinstellungsgrund nur vor, daß "die Partei die Berufungsfrist versäumt hat, weil der Bescheid fälschlich die Angabe enthält, daß keine Berufung zulässig sei". Bei diesem Gesetzeswortlaut konnte dem Beschwerdeführer, der sich gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Wehr setzte, nicht geholfen werden, weil die Rechtsmittelbelehrung keine falsche, sondern eine richtige, aber unvollständige Angabe enthalten hatte. Die gegenwärtige Rechtslage schützt die Interessen der Partei eben nur bei falscher Rechtsmittelbelehrung, nicht aber bei unvollständiger Rechtsmittelbelehrung oder beim Fehlen einer solchen überhaupt.

Auf das Fehlen einer Vorschrift über das Erfordernis einer Belehrung über die Vorstellung in den meisten Gemeindeordnungen hat der Verwaltungsgerichtshof bereits in einem

früheren Tätigkeitsbericht hingewiesen. Als vorbildlich muß in diesem Zusammenhang die auf eine generelle Weisung gestützte Praxis der zur Anwendung der Bundesabgabenordnung berufenen Behörden angesehen werden. Im Geltungsbereich der Bundesabgabenordnung wird im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung auch auf die Möglichkeit einer Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hingewiesen.

Würde diese Übung durch Änderungen in den einzelnen, die verschiedenen Arten des Verwaltungsverfahrens regelnden Gesetzen zwingend vorgeschrieben werden, und zwar unter der Sanktion, daß die Verletzung einer solchen Vorschrift seitens der Behörde der Partei die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eröffnet, so würden die Fälle, in denen die Parteien nicht mehr in der Lage sind, ein Rechtsmittel zu ergreifen, wesentlich vermindert werden (vgl. hiezu Art. 148 c Abs. 5 des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über die Volksanwaltschaft geändert wird).

B

Der Verwaltungsgerichtshof konnte auch die Erfahrung machen (z.B. Zl. 681 - 684/71), daß insbesondere schriftlich eingebrachte Berufungen gegen Straferkenntnisse keinen oder nur einen unzureichend begründeten Berufungsantrag enthalten, sodaß sie von der Berufungsbehörde gemäß dem im Sinne des § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden § 63 Abs. 3 AVG zu Recht als unzulässig zurückgewiesen werden können. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß aus der im Formular 37 der Verwaltungsformularverordnung 1951 enthaltenen Rechtsmittelbelehrung zwar hervorgeht, die Berufung könne schriftlich, telegraphisch oder mündlich eingebracht werden. Es läßt sich aber daraus nicht entnehmen, daß die Berufung, wenn sie schriftlich oder telegraphisch eingebracht wird, im Sinne des § 63 Abs. 3 AVG einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

- 7 -

Auch hier handelt es sich zwar nicht um eine falsche Rechtsmittelbelehrung, aber die Interessen der Parteien scheinen nicht ausreichend geschützt. Im Verwaltungsstrafverfahren wäre eine Belehrung der Partei über das Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages für eine schriftlich oder telegraphisch eingebrauchte Berufung besonders gerechtfertigt, weil dieses Erfordernis gemäß § 51 Abs. 3 VStG für mündlich eingebrauchte Berufungen nicht gilt, wodurch eine rechtsunkundige Partei leicht den Eindruck gewinnen kann, daß diese Ausnahme das Verwaltungsstrafverfahren insgesamt betreffe.

In den vorstehenden Abschnitten A und B sind Einzelfragen aus dem größeren Zusammenhang einer Verbesserung des Rechtsschutzes behandelt. Manche dieser Probleme sind in der Bundesabgabenordnung befriedigend gelöst worden. Diese Lösungen könnten in den übrigen Bereichen der öffentlichen Verwaltung als Vorbild dienen.

III.

Rechtsmittelfristen

Im Zusammenhang mit dem in den Stellungnahmen zum Regierungsentwurf für eine Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle, betreffend die Einfügung von Bestimmungen über die Bundesverwaltungsanwaltschaft bzw. Volksanwaltschaft, verschiedentlich zum Ausdruck gebrachten Anliegen einer Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen konnte der Verwaltungsgerichtshof die Erfahrung machen, daß insbesondere die Frist des § 51 Abs. 3 VStG von nur einer Woche sogar von rechtsfreundlich vertretenen Beschuldigten immer wieder offenbar deshalb versäumt wurde, weil sie von der zweiwöchigen Berufungsfrist des § 63 Abs. 5 AVG abweicht.

Es ist nicht einzusehen, warum die dem gerichtlichen Strafprozeß (§§ 462, 467 StPO) nachgebildete Frist für die

- 8 -

Berufung im Verwaltungsstrafverfahren nicht ebenfalls zwei Wochen betragen soll. Dies läge sicherlich nicht nur im Interesse der Beschuldigten, sondern würde überhaupt der Wahrheitsfindung dienen, weil den Beschuldigten eine doppelt so lange Zeit, wie bisher für die Ausarbeitung und Einbringung der Berufung gegen Straferkenntnisse zur Verfügung stünde.

Es besteht ferner kein Anlaß, nicht auch die Frist für die Einbringung von Einsprüchen gegen Strafverfügungen (§ 49 Abs. 1 VStG) in gleicher Weise zu verlängern.

Da die durch eine solche Vereinheitlichung der Rechtsmittelfrist bewirkte Verlängerung des Verwaltungsstrafverfahrens kaum ins Gewicht fällt, dürften gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung keine wesentlichen Bedenken obwalten.

W i e n , am 10. Mai 1972

B o r o t h a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zl. 1/13-Pr/73

Berichtdes Verwaltungsgerichtshofes über seine
Tätigkeit im Jahre 1972

Gemäß § 20 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2/1965, hat der Verwaltungsgerichtshof nach Schluß jedes Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen zu verfassen und diesen Bericht dem Bundeskanzleramt mitzuteilen.

In ihrer Sitzung vom 18.Juni 1973 hat die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 20 im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 lit. d VwGG 1965 folgenden Bericht beschlossen:

Im Jahre 1972 wurden 2.031 Beschwerden und Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eingebracht. Im gleichen Zeitraum wurden 2.219 derartige Rechtssachen erledigt. 1.993 Beschwerdeangelegenheiten wurden in nichtöffentlicher Sitzung und 226 in öffentlicher mündlicher Verhandlung einer Erledigung zugeführt.

Im Berichtsjahr hat der Verwaltungsgerichtshof 16 Sitzungen verstärkter Senate und 6 Vollversammlungen abgehalten.

Mit Ende des Jahres 1972 sind 1.066 Beschwerden anhängig verblieben. Von diesen sind 910 im Berichtsjahr eingebracht worden. 156 der anhängigen Beschwerden sind vor mehr als einem Jahr angefallen. Insbesondere Anträge an den Verfassungsgerichtshof, Anrufung verstärkter Senate und die notwendigen Sachverhaltsfeststellungen in Fällen der Säumnisbeschwerden ließen eine unverzügliche Erledigung nicht zu.

I.

1.) Besorgung der Justizverwaltungsangelegenheiten

Die vom Bundeskanzleramt und sodann auch von der Bundesregierung im Berichtsjahr fortgesetzten Bemühungen um die Vorbereitung der Regierungsverlage eines Bundesgesetzes über Zahl, Wirkungsbereich und Einrichtung der Bundesministerien -- Bundesministeriengesetz (483 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP) boten dem Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes neuerlich

- 2 -

Anlaß, um gegenüber den Vorschlägen der Regierungsvorlage über die Besorgung der Geschäfte der Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes durch den Bundeskanzler (vgl. Anlage zu § 2, Teil 2, A, Bundeskanzleramt, Z.3, 2. Absatz) Vorstellungen zu erheben. Dies umso mehr, als in einer der genannten Regierungsvorlage vorangegangenen Phase der Gerichtshof der Meinung sein durfte, daß seinen Vorstellungen über die Neuordnung der Besorgung der Justizverwaltungsgeschäfte des Gerichtshofes in einer seiner verfassungsrechtlichen Stellung entsprechenden Weise Rechnung getragen werden würde. Es war deshalb - so wie schon bisher - der Standpunkt zu vertreten, daß die Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes im Sechsten Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes unter dem Titel "Garantien der Verfassung und Verwaltung" dem Verwaltungsgerichtshof von Verfassungs wegen eine umfassende Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung aufträgt, die die in Aussicht genommene Regelung der Regierungsvorlage damit nicht verträglich erscheinen läßt. Die Besorgung der Justizverwaltungsgeschäfte des Gerichtshofes, insbesondere der Personalangelegenheiten einschließlich der Dienstaufsicht gegenüber dem richterlichen und dem nicht-richterlichen Personal, die Besorgung der Haushaltsangelegenheiten u.a.m. durch den Bundeskanzler würde dieser verfassungsgesetzlich vorgegebenen Stellung des Verwaltungsgerichtshofes nicht gerecht. Der Verwaltungsgerichtshof findet sich insofern in voller Übereinstimmung mit dem Verfassungsgerichtshof, zumal für beide Gerichtshöfe das gilt, was im Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf des Gesetzes, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingereicht wurde (Bundes-Verfassungsgesetz 1920), 991 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der konstituierenden Nationalversammlung, zum Sechsten Hauptstück der Bundes-Verfassung ausgeführt wird:

"Das Sechste Hauptstück schafft im Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof zwei Grundpfeiler der künftigen staatlichen Organisation, die mit besonderer Absicht unter dem Titel der Garantien der Verfassung und Verwaltung in den Verfassungsentwurf aufgenommen sind. Die grundsätzliche Bedeutung dieser Gerichtshöfe für einen Bundesstaat im allgemeinen wie im besonderen für die bundesstaatliche Organisation unseres Staatswesens kann nicht

- 3 -

hoch genug eingeschätzt werden. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sind gewissermaßen als die Klammern gedacht, welche die dualistische Konstruktion von Bund und Ländern zu einer höheren Einheit zusammenfügen und das nur zu leicht beziehungslose und anarchische Nebeneinanderfunktionieren der beiden organisatorischen Apparate zu einem harmonischen Zusammenwirken verbinden."

Der Verwaltungsgerichtshof darf der begründeten Erwartung Ausdruck verleihen, daß seinen dem Verfassungskonzept entsprechenden Vorstellungen über die Besorgung der Justizverwaltungsgeschäfte des Verwaltungsgerichtshofes bei voller Wahrung der den verfassungsgesetzlich obersten Organen der Verwaltung eingeräumten besonderen Befugnisse in den parlamentarischen Beratungen über diese Verlage letzten Endes Rechnung getragen werden wird. Hierdurch wäre sichergestellt, daß er in voller Unabhängigkeit von der Verwaltung und unter ausschließlicher Bindung an das Gesetz seine Kontrollfunktionen gegenüber dieser selbstverantwortlich wahrnehmen kann.

2.) Sicherstellung der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten

Die Geschäftscinteilung des Verwaltungsgerichtshofes für das Berichtsjahr wies dreizehn Senate bei bloß neun systemisierten Posten einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten auf. Es mußte die Erfahrung gemacht werden, daß jene Senatsvorsitzenden, die in zwei Senaten in dieser Eigenschaft eingeteilt waren, einer überdurchschnittlichen Belastung ausgesetzt waren. Von diesen insgesamt vier Vorsitzenden war einer ganz besonderer Belastung ausgesetzt, die auf längere Dauer nicht tragbar erscheint. Im Berichtsjahr hat sich daher erwiesen, daß dem Gerichtshof die erforderliche Zahl von Senatspräsidenten nicht zur Verfügung steht.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinen Tätigkeitsberichten schon mehrmals ausgeführt hat, ist angesichts der Tatsache, daß der Gerichtshof dauernden Belastungen ausgesetzt ist und in zunehmendem Maß immer schwieriger werdende Rechtsprobleme zu lösen hat, die Zahl von 29 Räten für dauernd erforderlich. Es wären daher alle Ratsdienstposten zu systemisieren.

3.) Dienstbezüge der Richter des Verwaltungsgerichtshofes

Die Neuregelung der Geldentschädigung der Richter des Verfassungsgerichtshofes, wie sie durch das Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 275, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1972 getroffen wurde, hat zur Folge, daß beispielsweise ein Richter

- 4 -

des Verfassungsgerichtshofes, der zum ständigen Referenten gewählt wurde und daher im wesentlichen gleiche Aufgaben zu besorgen hat, wie ein Rat des Verwaltungsgerichtshofes oder des Obersten Gerichtshofes, eine monatliche Geldentschädigung erhält, die zwischen S 30.254,-- und S 38.994,-- liegt, während ein Richter jedes der beiden anderen Gerichtshöfe für eine annähernd gleiche Tätigkeit Anspruch auf einen Anfangsbezug von S 15.618,-- und selbst als Senatspräsident nur einen Höchstbezug einschließlich der Dienstalterszulage von S 25.673,-- zu erwarten hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Geldentschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nur zu 50 % der Lohnsteuer unterliegt, während die Bezüge der Richter des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes zur Gänze zu versteuern sind. Schließlich ist zu beachten, daß die ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes noch Bezüge aus einem anderen Beruf (Verwaltungsbeamte, Universitätsprofessoren, Richter) haben.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß im Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf des Gesetzes, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wurde (Bundes-Verfassungsgesetz 1929) - 991 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der konstituierenden Nationalversammlung -, wie oben bereits ausgeführt ist, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof als die K l a m m e r n bezeichnet wurden, welche die dualistische Konstruktion von Bund und Ländern zu einem harmonischen Zusammenwirken verbinden.

Die Bundesverfassung stellt daher die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes auf eine Stufe. Nur in einer Hinsicht war von Anfang an ein Unterschied gegeben. Der Richter des Verwaltungsgerichtshofes war schon seit Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit - also seit 1876 - ein Berufsrichter mit einem Diensteinkommen. Der Richter des Reichsgerichtes hingegen bekleidete ein Ehrenamt (RGBl. Nr. 36/1876 bzw. RGBl. Nr. 44/1869). Abgesehen von den ständigen Referenten hatten die Mitglieder des Reichsgerichtes, wie mehrheitlich des Verfassungsgerichtshofes, bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 11/1955 keine monatliche Geldentschädigung, sondern nur Sitzungsgelder erhalten. In weiterer Folge hatten auf Grund der Gesetze BGBl. Nr. 11/1955 und BGBl. Nr. 171/1956 alle Richter des Verfassungsgerichtshofes Anspruch auf Geldentschädigungen, die

- 5 -

zwar abgabenfrei, aber als Entschädigung für eine Nebenbeschäftigung niedriger gehalten waren als vergleichbare Dienstbezüge der Berufsrichter.

Eingangs dieser Ausführungen wurde bereits aufgezeigt, daß die Bezüge der Richter des Verfassungsgerichtshofes seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 275, bei im wesentlichen gleicher Arbeitsleistung sich sehr erheblich von denen der Richter des Verwaltungsgerichtshofes und auch des Obersten Gerichtshofes unterscheiden. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß derzeit drei ständige Referenten des Verfassungsgerichtshofes als Verwaltungsbeamte außer Dienst gestellt bzw. als Richter weitgehend beurlaubt sind, ihre Bezüge aus diesen Dienstverhältnissen, abgesehen vom Steuerabzug, uneingeschränkt erhalten; zwei weitere ständige Referenten beziehen als Professoren einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät daneben noch die vollen Bezüge aus diesen Dienstverhältnissen, haben allerdings auch die entsprechende Arbeitsleistung zu erbringen. Es bedarf wohl keiner weiterer Worte um darzutun, in welchem Ausmaß die - wenn auch sehr schwierige und verantwortungsvolle - Nebenbeschäftigung eines ständigen Referenten höher honoriert wird als die Arbeit eines Berufsrichters.

Das Mißverhältnis zwischen den Bezügen der Berufsrichter des Verwaltungsgerichtshofes und denen der Richter des Verfassungsgerichtshofes wurde übrigens auch in der Sitzung des Nationalrates vom 12. Dezember 1972 (stenographische Protokolle XIII. GP 55. Sitzung, Seite 4951) in eindeutiger Weise hervorgehoben.

Diese Besserstellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes wurde im Zusammenhang mit dem sogenannten Privilegienabbau vollzogen, doch wurden damit neue Privilegien geschaffen. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind allerdings der Ansicht, daß die Regelung, wenn sie nicht unter dieser Devise getroffen worden wäre, ihre Berechtigung hätte. Der Bezug eines ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes, wie der eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes der Standesgruppe 5 bzw. 6 b, das ebenfalls ständig als Berichter eingesetzt ist, kann mit dem Betrag von S 30.000,-- bis S 38.000,-- durchaus als angemessen bezeichnet werden. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes haben dadurch, ebenso wie die Bezieher von Leistungen nach dem Bezüge-

gesetz, schon ein Einkommensniveau erreicht, das dem west-europäischen, dem bundesdeutschen oder dem schweizerischen annähernd entspricht. Die anderen Inhaber öffentlicher Funktionen sind allerdings hievon noch weit entfernt, insbesondere aber die Richter und unter ihnen wieder in besonderem Maße die Berufsrichter der höchsten Kategorien.

Wie oben schon erwähnt wurde, ist die Disparität der Bezüge der vergleichbaren Richter des Verwaltungsgerichtshofes zu denen des Verfassungsgerichtshofes aber in erster Linie ein Problem, das die verfassungsgemäß gleiche Stellung der beiden Höchstgerichte (vgl. die obigen Ausführungen in 991 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der konstituierenden Nationalversammlung) berührt. Wenn die Richter eines Gerichtshofes für eine Nebenbeschäftigung eine weitaus bessere Geldentschädigung erhalten, als die des anderen für eine Hauptbeschäftigung, so wirkt sich dies als eine Benachteiligung des einen Gerichtshofes aus, die einer Diskriminierung gleichkommt.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes wies in seinem an den Bundeskanzler gerichteten Schreiben vom 4. Dezember 1972, Zl. 362-Pr/72, namens der Richter des Verwaltungsgerichtshofes auf den oben geschilderten Sachverhalt hin und ersuchte um eine entsprechende Initiative zur Beseitigung dieser offensuren Diskriminierung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes.

4.) Verwendungszulage der Richter des Verwaltungsgerichtshofes

Der Nationalrat hat am 14. Juni 1972 die 24. Gehaltsgesetz-Novelle beschlossen, welche am 30. Juni 1972 im Bundesgesetzblatt verlautbart wurde. Dieses Gesetz hat unter anderem eine Neuregelung der Nebengebühren gebracht, die sich zum Teil auch auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt. Die Bestimmungen des Gesetzes, welche die Nebengebühren betreffen, sind am 1. Dezember 1972 in Kraft getreten.

Die Durchführung der die Nebengebühren betreffenden Bestimmungen wurde im Berichtsjahr, soweit die Mitglieder

- 7 -

des Verwaltungsgerichtshofes betroffen sind, noch nicht in die Wege geleitet.

Trotz der nicht unerheblichen Teuerung wurde seit dem 1. September 1971 eine Valorisierung der bisher auf Grund des § 18 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuerkannten Mehrleistungsvergütung (Belastungszulage) nicht mehr vorgenommen. Die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind dagegen allgemein ab dem 1. Dezember 1972 in den Genuss der neu eingeführten Verwaltungsdienstzulage gekommen.

5.) Richter des Verwaltungsgerichtshofes aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder.

Gemäß Art. 134 Abs. 3 B-VG muß wenigstens der dritte Teil der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden.

Die im Verhältnis zum Allgemeinen Verwaltungsdienst in der obersten Verwaltung des Bundes schlechtere Beförderungspraxis bei den Richtern bringt es mit sich, daß es in der letzten Zeit sehr schwierig geworden ist, bei Ausschreibung von Dienstposten von Räten des Verwaltungsgerichtshofes der Standesgruppe 5 geeignete Bewerber in größerer Zahl zu interessieren, da sie gegenüber ihrer bisherigen günstigeren Stellung als Verwaltungsbeamte mit einer für sie ungünstigen Festsetzung ihres Dienstranges zu rechnen haben.

Ähnlich ist die Lage für Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern, die Verwaltungsbeamte des Bundes sind. In beiden Fällen wirkt es sich schädlich aus, daß die Beförderungspraxis bei den nachgeordneten Dienststellen - wobei die Richter ähnlich wie die Verwaltungsbeamte bei den nachgeordneten Dienststellen behandelt werden - erheblich ungünstiger ist als bei Beamten der Zentralstellen (höherer Ministerialdienst).

Geradezu unmöglich ist es aber geworden, Beamte aus dem Verwaltungsdienst der Länder für eine Bewerbung für einen Dienstposten eines Richters des Verwaltungs-

richtshofes zu interessieren. Es kann dabei nicht übersehen werden, daß die Verwaltungsbeamten der Länder in dem Alter, in dem eine Bewerbung beim Verwaltungsgerichtshof in Betracht kommt, schon eine dienst- und besoldungsrechtliche Stellung erreicht haben, die es nicht erwarten läßt, daß der Beamte seine überaus günstige Position beim bisherigen Dienstgeber gegen eine für ihn aus wirtschaftlichen und vielfach auch aus familiären Gründen wenig attraktive richterliche Tätigkeit beim Verwaltungsgerichtshof eintauschen wird.

Dies hat zur Folge, daß die Bewerbungen sowohl aus den Berufsstellungen im Bundesdienst in den Ländern, als auch insbesondere aus dem Verwaltungsdienst der Länder selbst immer seltener werden.

Entsprechend den obigen Ausführungen über die Klammerfunktion des Verwaltungsgerichtshofes zwischen dem Bund und den Ländern ist es aber für den Verwaltungsgerichtshof wesentlich, der Sollvorschrift des Art. 134 Abs. 3 letzter Satz B-VG gemäß zusammengestzt zu sein.

Die Aufgabe vieler Senate erfordert es aus praktischen Erwägungen, daß dem Verwaltungsgerichtshof die Kenntnisse und Erfahrungen von Richtern zunutze gemacht werden, welche diese im Verwaltungsdienst der Länder gewonnen haben.

Der Verwaltungsgerichtshof gibt daher seiner Überzeugung Ausdruck, daß es auf Grund der angestellten Erwägungen dringend notwendig ist, für Beamte aus dem Verwaltungsdienst der Länder den Dienst im Verwaltungsgerichtshof attraktiv zu gestalten und Sorge dafür zu tragen, daß bei einer Bewerbung um einen Dienstposten eines Richters des Verwaltungsgerichtshofes wirtschaftliche Erwägungen oder die Sorge um eine familiengerechte Wohnung oder ähnliche Schwierigkeiten nicht den Ausschlag für eine persönliche Entscheidung geben können.

Der Verwaltungsgerichtshof würde es darüber hinaus begrüßen, sowohl seitens der zuständigen Zentralstellen des Bundes als auch aus den Ländern Anregungen zu erhalten, die dem Ziele dienen, der Sollvorschrift des Art. 134 Abs. 3 letzter Satz B-VG in Zukunft erfolgreich Rechnung tragen zu können. Die Bemühungen des Verwaltungsgerichtshofes

allein um die Erleichterung wirtschaftlicher und sozialer Probleme allfälliger Bewerber sind mangels ausreichender Möglichkeiten nicht zielführend.

6.) Volksanwaltschaft

Am 21. Dezember 1971 legte die Bundesregierung dem Nationalrat eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über die Volksanwaltschaft abgeändert werden soll (131 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP) vor.

Der zur Vorbehandlung dieser Regierungsvorlage eingesetzte Unterausschuß des Verfassungsausschusses hörte u.a. den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in seinen Sitzungen am 16. Mai und 8. Juni 1972 als Sachverständigen im Sinne des § 32 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes.

Der Verwaltungsgerichtshof nimmt diese Anhörung des Präsidenten mit Genugtuung zur Kenntnis, da er sowohl durch das im Art. 148 c der Regierungsvorlage in Aussicht genommene Recht der Volksanwaltschaft, in bestimmten Fällen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben, als auch durch damit in Zusammenhang in Diskussion stehende Überlegungen über den Ausbau des traditionellen Rechtsschutzes, insbesondere durch eine etwa als flankierende Maßnahme in Betracht kommende Änderung des Art. 133 B-VG, berührt wird. Er würde es daher als nützlich erachten, auch bei der weiteren Behandlung der Regierungsvorlage und der Vorbereitung der hierzu notwendigen Ausführungsgesetzgebung gehört zu werden.

II.

1.) Armenrecht bzw. Verfahrenshilfe

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 1972, Zlen. G 11/71, G 31-33, 39/72, V 13, 36/71, V 23-29, 45/72, unter anderem § 66 Abs. 2 und § 67 der Zivilprozeßordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung StGBl. Nr. 188/1945, sowie § 16 Abs. 2 der Rechts-

- 10 -

anwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der Fassung StGBI. Nr. 95/1919, als verfassungswidrig aufgehoben.

Diese Aufhebung wird eine Neufassung jener Rechtsvorschriften zur Folge haben, welche bisher das Armenrecht geregelt haben. Eine Neufassung derartiger Vorschriften über die nun in eine Verfahrenshilfe umzuwandelnde Rechtsseinrichtung wurde im Berichtsjahr noch eingeleitet.

In Anpassung an diese neuen Rechtsvorschriften wird insbesondere auch eine Änderung der §§ 14 Abs. 2, 26 Abs. 3, 61 und 69 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, vorzubereiten sein.

2.) Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Der Verwaltungsgerichtshof ist zufolge Art. 129 B-VG zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Unter "Gesetzmäßigkeit" in diesem Sinne versteht man die Übereinstimmung der im Rahmen der Hoheitsverwaltung gesetzten Akte - Bescheide - mit den Gesetzen und den in deren Ausführung erlassenen Verordnungen. Soweit es sich hiebei um Gesetze und Verordnungen des Bundes oder der Länder handelt, treten, was das Auffinden dieser Normen anlangt, im allgemeinen keine technischen Schwierigkeiten auf, da ihre Kundmachung in den entsprechenden Bundes- und Landesgesetzbzw. -verordnungsblättern erfolgt und diese jedermann zugänglich sind. Anders verhält es sich aber mit Verordnungen, die die Gemeinden im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches erlassen. Solche Verordnungen bedürfen in der Regel zu ihrer Rechtswirksamkeit nur der Kundmachung an der Amtstafel während einer bestimmten Frist. Handelt es sich hiebei um Verordnungen, die nur aus einem Worttext bestehen, so sind für den Verwaltungsgerichtshof, falls er eine solche Verordnung seiner Entscheidung zugrunde zu legen hatte, bisher keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetaucht, sich eine beglaubigte Abschrift des Verordnungstextes zu verschaffen. Anders verhält es sich aber mit Verordnungen der Gemeinden, deren Inhalt Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sind. Hier besteht der Inhalt der Verordnung in erster Linie in einer zeichnerischen Darstellung, weil nach der Natur der Materie, die in einem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan zu regeln ist, die bloße sprachliche Fassung der beabsichtigten Anordnung fast immer unzulänglich wird bleiben müssen, jedenfalls aber meist nur

- 11 -

in Verbindung mit dem eigentlichen "Plan" überhaupt verständlich sein wird. In allen Fällen, in denen die Frage der Gesetzmäßigkeit eines mit Beschwerde angefochtenen Bescheides davon abhängt, ob er, abgesehen vom Gesetz, auch mit einem als Verordnung zu wertenden Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan übereinstimmt, muß der Verwaltungsgerichtshof auch diesen einsehen, um eine Entscheidung fällen zu können. In letzter Zeit, die Beschwerde Zl. 123/71, die mit Erkenntnis vom 6. November 1972 entschieden worden ist, soll hier nur als Beispiel genannt sein, häufen sich die Fälle, daß sich die Gemeinden bzw. die Vorstellungsbehörden weigern, dem Verwaltungsgerichtshof diese Flächenwidmungs- und Bebauungspläne vorzulegen. Die in § 38 Abs. 2 VwGG 1965 an sich normierte Sanktion:

"Hat die Behörde die Akten nicht vorgelegt, so kann der Verwaltungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen." ist in diesem Falle, da es sich ja bei einem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan um eine generelle Rechtsvorschrift handelt, an der die Gesetzmäßigkeit des Bescheides zu prüfen ist, wegen des für den Verwaltungsgerichtshof geltenden Grundsatzes "iura novit curia" nicht anwendbar. Andere Möglichkeiten, Sanktionen gegen die die Vorlage solcher Verordnungen verweigernden Gemeinde- oder Landesbehörden zu verhängen, stehen dem Verwaltungsgerichtshof nicht zur Verfügung. In einem solchen Falle gibt es mitunter nur die Möglichkeit, daß sich der erkennende Senat an Ort und Stelle in der betreffenden Gemeinde Einsicht in die Rechtsgrundlage seiner Entscheidung verschafft. Die dabei dem Verwaltungsgerichtshof erwachsenden Kosten (Reisekosten, Tages- und Nächtigungsgebühren) stellen gegenüber den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes dar, für die grundsätzlich die Parteien aufzukommen haben. Handelt es sich hiebei um eine Säumnisbeschwerde nach Art. 132 B-VG, so belasten solche Kosten ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens gemäß § 55 Abs. 1 VwGC 1965 die säumige Behörde. Anders verhält es sich jedoch bei Bescheidbeschwerden nach Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG. Erweist sich zur Rechtsfindung eine solche Einschau in einen Flächenwid-

- 12 -

mungs- oder Bebauungsplan an Ort und Stelle als unumgänglich notwendig, und endet das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof mit der Abweisung der Beschwerde, so hat hiervor gemäß § 47 Abs. 1 und 2 lit. b in Verbindung mit § 48 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a VwGG 1965 immer der Beschwerdeführer aufzukommen. Solche Barauslagen können mitunter das Fünf- bis Sechsfache der normalen Kosten betragen, die ein unterliegender Beschwerdeführer auf Grund der mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 14. November 1972, BGBl. Nr. 427, vorgenommenen Pauschalierung der Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten verpflichtet ist. Solche Kosten entstehen dem Beschwerdeführer dann, wenn die belangte Behörde z. B. im Hinblick auf gesetzliche Vorschriften über die Auflage solcher Verordnungen zur jederzeitigen öffentlichen Einsicht in den Amtsräumen der Gemeinde nicht in der Lage ist, dem Verwaltungsgerichtshof den für die Entscheidung notwendigen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan vorzulegen, sohin ohne jegliches Verschulden des Beschwerdeführers, sondern auf Grund des vielleicht gesetzlich gebotenen Verhaltens der belangten Behörde oder der mitbeteiligten Gemeinde.

Der Verwaltungsgerichtshof hält es aus diesem Grunde zunächst für dringend erforderlich, die Bestimmungen über den Kostenersatz im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 (§§ 47 bis 60) dahin zu ergänzen, daß der Ersatz solcher Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes, wie sie oben dargestellt wurden, in einem Beschwerdeverfahren nach Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG auch im Fall einer Abweisung der Beschwerde jedenfalls nicht zu Lasten der Beschwerdeführer zu gehen hat.

3.) Sozialversicherung (ASVG)

Wiederverlautbarung bzw. Neubeschlußfassung des ASVG.
Instanzenzug im Verfahren in Verwaltungssachen.

Die Sozialversicherungsgesetze, die für einen großen Teil der österreichischen Bevölkerung von Bedeutung sind, sind durch zahlreiche Novellierungen auch für den Fachmann nahezu unüberschaubar geworden. Dies gilt insbesondere für das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das zuletzt durch die 29. Novelle in sehr vielen Punkten abgeändert wurde. Die zahlreichen und bisweilen schwer verständlichen Über-

- 13 -

gangsbestimmungen verursachen bei der Gesetzesauslegung große Schwierigkeiten.

Abgesehen von dem erheblichen Verwaltungsaufwand, der oft durch die Unübersichtlichkeit der Materien entsteht, wird die Lage deshalb bedenklich, weil die Erkennbarkeit des Rechtes, die die Voraussetzung für das Funktionieren jeder Rechtsordnung ist, auf einem so wichtigen Gebiet nicht mehr gewährleistet ist.

Der Verwaltungsgerichtshof übersieht hiebei nicht die Schwierigkeiten, die im Hinblick auf die bereits erwähnten zahlreichen Übergangsbestimmungen einer Wiederverlautbarung der Sozialversicherungsgesetze im Wege stünden. Es müßte daher erwogen werden, den geltenden Gesetzestext zur Gänze neu zu beschließen und die Übergangsbestimmungen zu bereinigen und übersichtlich zusammenzufassen. Nur so könnte es nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes vermieden werden, daß die Sozialversicherungsgesetze, wenn die aufgezeigte Entwicklung fortschreitet, für die Masse der Bevölkerung immer unverständlicher werden.

Gemäß § 415 ASVG steht die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes in den Fällen des § 413 Abs. 1 Z. 2 allgemein, in den Fällen, des § 413 Abs. 1 Z. 1 jedoch nur zu, wenn über die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Weiter- oder Selbstversicherung entschieden worden ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtfertigung zu dieser Gesetzesstelle das Wort "entschieden" nicht in dem Sinne verstanden, daß es sich um eine spruchmäßige Entscheidung über die genannten Gegenstände handeln müsse. Im Erkenntnis vom 21. Oktober 1959, Zi. 1270/57, wurde dargelegt, es würde beispielsweise, wenn im Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Ermittlung der Höhe der Beitragsgrundlage für die freiwillige Weiterversicherung für einen bestimmten Zeitraum die Sozialversicherungspflicht strittig gewesen ist und man in einem solchen Fall zwar die Berufung gemäß § 415 ASVG hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht, nicht jedoch bezüglich der Höhe der angeführten Beitragsgrundlage zuließe, eine dem Rechtsschutz der Versicherten und der Versicherungsträger nicht förderliche Verflechtung von Rechtswirkungen herbeigeführt werden. Diese Verflechtung

- 14 -

könnte sich nämlich aus einander widersprechenden Entscheidungen der Ministerialinstanz und des Verwaltungsgerichtshofes ergeben. Auf der Grundlage dieser Betrachtungsweise schien durch längere Zeit Klarheit geschaffen.

Im Berichtsjahr sind jedoch Fälle aufgetreten, in denen Unklarheiten über den Sinn des § 415 ASVG in nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofes unrichtigen Rechtsmittelbelehrungen oder Entscheidungen Ausdruck fanden, die in der Folge zu Beeinträchtigungen des Rechtsschutzes führten. Als Beispiel sei der Beschwerdefall Zl. 1078, 1079/72 erwähnt. In diesem Fall hatte der Landeshauptmann von Oberösterreich das Rechtsmittel der Berufung in der Rechtsmittelbelehrung als zulässig bezeichnet, doch hatte das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Berufung mit der Begründung zurückgewiesen, daß weder ein Bescheid nach § 413 Abs. 1 Z. 2 ASVG noch ein Streit über die Pflichtversicherung oder die Weiter- oder Selbstversicherung vorgelegen sei und daher der Rechtsszug beim Landeshauptmann geendet habe. Dem sodann unter Berufung auf § 46 Abs. 2 VwGG 1965 gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, verbunden mit der Beschwerde gegen diesen Bescheid, konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht stattgeben, weil Gegenstand des Falles ein Streit über die Nachversicherung im Sinne des § 18 RAVG war, den der genannte Gerichtshof schon in seinem Beschuß vom 10. Mai 1951, Slg. N. F. Nr. 2085/A, als einen Streit über die Versicherungspflicht bezeichnet und der angefochtene Bescheid sohin richtigerweise – und nicht fälschlich – das Rechtsmittel der Berufung eingeräumt hatte, wodurch der geltend gemachte Wiedereinstellungsgrund nicht gegeben war. Demgemäß mußte der Verwaltungsgerichtshof die angeführte Beschwerde wegen Ver- säumung der Beschwerdefrist zurückweisen. In einem eine Beitragsgrundlage für freiwillige Weiterversicherung betreffenden Fall Zl. 1082/72 war der Verwaltungsgerichtshof der Meinung, es könne nicht darauf ankommen, aus welchem Grund der Einspruchsbescheid bekämpft werde, also nicht darauf, ob der Streit sich in der Folge (in der Berufung) noch auf die Versicherungspflicht bezogen habe. Auch in dieser Frage sind verschiedene Lösungen denkbar; gerade bei

- 15 -

der Regelung des Instanzenzuges ist aber Klarheit besonders dringlich geboten. Diese Fälle weisen also darauf hin, daß im Interesse des Rechtsschutzes eine größere Klarheit der Abgrenzung in der Frage des Instanzenzuges wünschenswert wäre. Der Verwaltungsgerichtshof regt an, bei der Vorbereitung einer künftigen Novelle des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Gesetzgeber eine einfache und Mißverständnisse ausschließende Regelung an Stelle der gegenwärtigen vorzuschlagen.

4.) Kriegsopferversorgung

Ermittlung des für die Rentenbemessung nach dem KOVG anrechenbaren Einkommens des Versorgungsberechtigten im Fall der vertraglichen Übergabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Durch das am 1. Juli 1967 in Kraft getretene Bundesgesetz BGBI. Nr. 258/1967, in der Folge ergänzt durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 21/1969, wurde das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 dahin grundlegend abgeändert, daß nunmehr für die Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft Sonderbestimmungen zu gelten haben (§ 13 Abs. 4 bis 9). Die Neuregelung besteht darin, daß bei der Ermittlung dieses Einkommens grundsätzlich vom Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auszugehen ist, wobei ein bestimmter Hundertsatz des Einheitswertes die Bemessungsgrundlage bildet. Das für die Rentenbemessung maßgebliche Monatseinkommen ergibt sich aus einem Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages zuzüglich eines je nach der Höhe des Einheitswertes gestaffelten Zuschlages, wodurch die zunehmende Leistungs- bzw. Ertragsfähigkeit der Betriebe mit höheren Einheitswerten berücksichtigt wird. In gleicher Weise wurde auch eine Pauschalregelung für die Ermittlung des Einkommens im Falle der bereits erfolgten Übergabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, und zwar ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen, getroffen. Durch diese Pauschalregelung werden jedoch nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut alle jene Fälle, in denen der Versorgungsberechtigte seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb jemandem auf andere Weise als durch einen förmlichen Übergabsvertrag zur Nutzung überlassen hat,

nicht erfaßt. Die häufigsten in diesem Zusammenhang an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung herangetragenen Fälle betreffen die Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. In diesen Fällen entsprechen die zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Pachtzinse, vor allem dann, wenn es sich um Verpachtungen an nahe Angehörige handelt, sehr häufig nicht den tatsächlichen Ertragsverhältnissen der verpachteten Grundstücke. Eine geeignete Lösung der sich daraus ergebenden Schwierigkeiten bei der Ermittlung des für die Rentenbemessung anrechenbaren landwirtschaftlichen Einkommens der Versorgungsberechtigten würde der Verwaltungsgerichtshof darin erblicken, daß die im Kriegsopferversorgungsgesetz nur für den Fall der vertraglichen Übergabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes für die Einkommensermittlung vorgesehene Pauschalierung auch auf jene Fälle Anwendung finden würde, in denen ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vom Versorgungsberechtigten auf andere Weise als im Wege einer rechtsformlichen Übergabe anderen Personen gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird. Schließlich wäre zu erwägen, in die Pauschalregelung auch die Fälle der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einzubeziehen. In diesem Zusammenhang sei nur beispielsweise auf die Regelung des § 292 ASVG, in der Fassung der 29. Novelle BGBI. Nr. 31/1973, verwiesen.

5.) Stiftungswesen

Gesetzliche Regelung der Probleme des Stiftungswesens in materieller und formeller Hinsicht.

Anlässlich einer Beschwerde (Zl. 1851/71), die sich gegen die Konstituierung einer Stiftung und die Erlassung eines Stiftbriefes richtete, konnte der Verwaltungsgerichtshof feststellen, daß die derzeitige Regelung des Stiftungswesens den rechtsstaatlichen Anforderungen in materieller wie auch in formeller Hinsicht nicht entspricht. Die Stiftung ist ein Rechtsinstitut, das, obgleich es weit in das Mittelalter zurückreicht, in Österreich niemals einer zusammenfassenden gesetzlichen Regelung unterzogen worden ist. Nicht einmal die ausdrückliche Normierung, daß und unter welchen Voraussetzungen der Stiftung der Charakter einer juristischen Person zukommt, findet sich im österreichischen

- 17 -

Recht, wenngleich sich aus gesetzlichen Bestimmungen jüngeren Datums ergibt, daß der Gesetzgeber die Rechtsfähigkeit der Stiftung offenbar auf Grund Gewohnheitsrechtes als gegeben voraussetzt. Auch ist die Form der Errichtung von Stiftungen gesetzlich nicht geregelt. Es besteht, wie Herrnrikt in seiner Monographie "Das österreichische Stiftungsrecht", 1896, S. V, einleitend hervorhebt, bloß eine Reihe zusammenhangloser Normen, die aus verschiedenen Epochen stammend und von verschiedenen Stellen erlassen, als "politische Verordnungen" eine höchst lückenhafte Grundlage bilden, wobei diese, vornehmlich seit der Zeit Maria Theresias und Josefs II ergangenen Anordnungen, zum Teil lediglich von territorial begrenzter Geltung waren, sich oft nur auf bestimmte Stiftungen bezogen oder interpretatorischen Charakter trugen und nicht selten miteinander in Widerspruch gerieten. Dazu kommt noch, daß die Mehrzahl der vorhandenen Rechtsquellen mit Rücksicht auf ihr Alter der Öffentlichkeit praktisch nicht mehr zugänglich ist, sowie daß im einzelnen durchaus nicht leicht zu entscheiden ist, ob und inwieweit die zahlreichen auf diesem Gebiet ergangenen Reskripte, Hofdekrete, Hofkanzleidekrete und Verordnungen noch in Geltung stehen.

Es wäre nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes dringend geboten, diesem unbefriedigenden und der Rechtsfindung abträglichen Zustand ein Ende zu bereiten, und das Recht der Stiftung, die ihrem Wesen nach in der Privatautonomie wurzelt und die auch heute noch praktische Bedeutung besitzt, einer zusammenfassenden Regelung zu unterziehen, wobei insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen wäre, daß die verfahrensrechtlichen Aspekte, wie insbesondere die Frage der Parteistellung des Stifters bzw. seiner Erben, des Testamentsvollstreckers und der vom Stifter zur Verwaltung der Stiftung vorgeschenken Organe im stiftungsbhörlichen Verfahren nicht ungeklärt bleiben.

Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn der vom Bundesministerium für Inneres ausgearbeitete Entwurf eines neuen Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes einer alsbaldigen Gesetzwerdung zugeführt wird und daß auch die Länder diese Materie, soweit sie ihrer Gesetzgebung vorbehalten ist, neu kodifizieren.

6.) Dienstrecht

Unterbliebene Erlassung von Prüfungsvorschriften als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Lehrgang und Ablegung einer Dienstprüfung.

Der Beschwerdefall Zl. 291/72 soll als Hinweis auf eine mehrfach auftretende allgemeine Schwierigkeit bei Gewährung des Rechtsschutzes angeführt werden:

Der Beschwerdeführer hatte das Ansuchen um Zulassung zu einem Fachkurs für dienstführende Beamte des Exekutivdienstes gestellt. Sein Ziel war, ohne neuerliche Auswahlprüfung in einen Fachkurs einberufen zu werden. Über das Ansuchen wurde nicht entschieden. Die eingebrachte Säumnisbeschwerde mußte zurückgewiesen werden, weil nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofes ein Anspruch auf Sachentscheidung nicht bestand. § 9 Abs. 2 GÜG, auf den sich der Beschwerdeführer bezog, bestimmt, daß Bundesbeamte zur Ablegung einer Dienstprüfung zuzulassen sind, wenn sie, abgesehen von der Prüfung, die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig, für den die Prüfung bestimmt ist, erfüllen und die in der Dienstzweigeordnung vorgeschriebene Verwendungszeit zurückgelegt haben. Daraus konnte nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofes für die Zulassung zu einem Fachkurs nicht s gewonnen werden. Dazu enthalten dann die §§ 10 und 42 b GÜG Sonderbestimmungen. Nach § 10 GÜG können in den Prüfungsvorschriften nähere Bestimmungen über die Einrichtung, Leitung und Durchführung eines Ausbildungslehrganges, über die Zulassung zu diesem, den Gegenstand und die Dauer der Ausbildung, sowie über die Zulassung zu der der Beendigung des Lehrganges folgenden Dienstprüfung erlassen werden, wenn sich aus den Besonderheiten eines Dienstzweiges die Notwendigkeit, einen Ausbildungslehrgang einzurichten, ergibt. § 42 b GÜG sieht vor, daß die Ausbildung der Wachebeamten und die Art der Ablegung der in der Anlage zu Abschnitt IV vorgeschriebenen Prüfungen das zuständige Bundesministerium im einzelnen mit dem Bundeskanzleramt durch Verordnung unter Beachtung bestimmter Richtlinien zu regeln hat. Nun sind aber die erwähnten Prüfungsvorschriften nicht erlassen worden. Das Fehlen dieser Vorschriften führt dazu, daß das Rechtsschutzbedürfnis in einer für die Betroffenen sehr wesentlichen

Zu- sammen	S-Sammel- register	III-142 der Beilagen XIII. GP-Bericht 01 Register (Verwaltungssachen)	E R L E D I G U N G S S E C T I O N																
			E	R	L	E	D	I	G	U	N	G	E	N					
			Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)																
			Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)																
			Klaglosstellung (§ 33 VwGG)																
			Zurückziehung (§ 33 VwGG)																
			Zuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)																
			Nichtzuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)																
			Abweisung																
			des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 a VwGG)																
			infolge Unzu- ständigkeit (§ 42 Abs. 2 b VwGG)																
			infolge Verletzung von Verfahrens- vorschriften (§ 42 Abs. 2 c VwGG)																
			Abweisung																
			des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 a VwGG)																
			infolge Unzu- ständigkeit (§ 42 Abs. 2 b VwGG)																
			infolge Verletzung von Verfahrens- vorschriften (§ 42 Abs. 2 c VwGG)																
			Zahl der erledigten Stücke des S-Sammelregisters																
			Zusammen erledigt																
			Im gesamten waren zu erledigen																
			Verblieben sind																
			Sitzungen der verstärkten Senate																
			Vollversammlungen																
182	82	156	79	80	248	683	268	15	200	103	115	-	8	72	2291	3359	1068	16	6

Hievon wurden erledigt: Zugunsten der Beschwerdeführer die Rubriken 4, 6, 9, 10, 11, 13, 14 und 15
Zugunsten der belannten Behörde die Rubriken 2, 3, 7, 8 und 12

G e s c h ä f t s a u s w e i s

über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1972

a) Geschäftsstand:

Register	Vom Vorjahr verblieben	Im Jahre eingelangt	Zusammen zu erledigen gewesen	Vom 1. Jänner bis 31. Dezember erledigt	Verblieben sind
Allgemeines Register (Verwaltungssachen)	1254	2031	3285	2219	1066
Sammelregister	1	73	74	72	2
Zusammen	1255	2104	3359	2291	1068

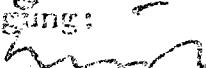
- 19 -

Angelegenheit unerfüllt bleibt.. Die von den Einzelnen als beeinträchtigend empfundenen Maßnahmen sind bei dieser Sachlage einer Kontrolle nicht zugänglich. Es ist dies ein bezeichnendes Beispiel dafür, daß die Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit unerfüllbar bleibt, wenn Materien, die eine Regelung erfordern, ungeregelt bleiben.

W i e n , am 18. Juni 1973

Der Präsident
des Verwaltungsgerichtshofes:

L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Verwaltungsgerichtshof
Zl. Ra 6/74

B e r i c h t
des Verwaltungsgerichtshofes
über seine Tätigkeit im Jahre 1973

In ihrer Sitzung vom 21. März 1974 hat die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 20 im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 lit. d VWGG 1965 folgenden Bericht beschlossen:

Im Jahre 1973 wurden 2017 Beschwerden und Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eingebbracht. Im gleichen Zeitraum wurden 2077 derartige Rechtssachen erledigt. 1903 Beschwerdeangelegenheiten wurden in nichtöffentlicher Sitzung und 174 in öffentlicher mündlicher Verhandlung einer Erledigung zugeführt.

Im Berichtsjahr hat der Verwaltungsgerichtshof 7 Sitzungen verstärkter Senate und 4 Vollversammlungen abgehalten.

Mit Ende des Jahres 1973 sind 1006 Beschwerden anhängig verblieben. Von diesen sind 892 im Berichtsjahr eingebbracht worden. 114 der anhängigen Beschwerden sind vor mehr als einem Jahr angefallen. Insbesondere Anträge an den Verfassungsgerichtshof, Befassung verstärkter Senate und die notwendigen Sachverhaltsfeststellungen in Fällen der Säumnisbeschwerden ließen eine in zeitlicher Hinsicht der Regel entsprechende Erledigung nicht zu.

I.

1) Besorgung der Justizverwaltungsangelegenheiten

Die Regierungsvorlage, betreffend das Bundesministerien gesetz, erhielt im Zuge der Beratungen des Unterausschusses bzw. des Verfassungsausschusses eine Fassung, welche es erlaubt,

den derzeitigen Zustand der Besorgung der Justizverwaltungsangelegenheiten des Verwaltungsgerichtshofes aufrechtzuerhalten. Damit ist den Vorstellungen des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Besorgung der Justizverwaltungsangelegenheiten unter Beachtung der derzeitigen Verfassungsrechtslage teilweise Rechnung getragen. Zu einer verfassungsgesetzlichen Klarstellung in der Richtung, daß die Justizverwaltungsangelegenheiten des Verwaltungsgerichtshofes, sofern sie nicht durch die Verfassung ausdrücklich einem anderen Organ des Bundes übertragen werden (Bundespräsident, Bundesregierung, Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes), vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes zu besorgen sind, ist es nicht gekommen, obwohl in den Anfangsstadien der Beratung eine weitgehende Annäherung der Auffassungen erzielt zu sein schien, die aber im Gesetzesbeschuß nicht zum Ausdruck kam. Ein in diese Richtung zielender Initiativantrag wurde im Nationalrat eingebracht.

Die Vollversammlung ist der Auffassung, daß die diesbezüglichen Bemühungen fortgesetzt werden sollten. Es würde zu weit führen, alle Argumente zu wiederholen, die die Bedenklichkeit der derzeitigen Rechtslage im Hinblick auf die verfassungsmäßigen Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes aufzeigen würden. Es wäre jedenfalls nur schwer vertretbar, etwa der geplanten mit keinerlei behördlichen Befugnissen auszustattenden Volksanwaltschaft die weitgehend unabhängige Besorgung ihrer Verwaltungsangelegenheiten verfassungsgesetzlich einzuräumen, dieselbe Stellung aber der Justizverwaltung eines unabhängigen Höchstgerichtes zu verweigern, das primär zur Kontrolle der gesamten staatlichen Verwaltung berufen ist.

2) Sicherstellung der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten

Art. 134 Abs. 1 B-VG schreibt vor, daß der Verwaltungsgerichtshof u.a. aus der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten zu bestehen hat. Der Gerichtshof hat schon im Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 1972 unter

Funkt 2 auf die personalmäßige Situation, in der er sich derzeit befindet, besonders hingewiesen. Diese seine Wahrnehmungen müssen auch für das Jahr 1973 aufrechterhalten werden.

Es darf nämlich nicht überschen werden, daß die neuen Aufgaben, die der Staat in immer zunehmendem Maß im Bereich der Verwaltung zu übernehmen gezwungen wird, in ihrer vielschichtigen Komplexität rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer und sonstiger Art ganz besondere Anforderungen nicht nur an die Verwaltung selbst, sondern in noch viel verstärkterem Maß an die Verwaltungsgerichtsbarkeit und ihre einzelnen Mitglieder stellen. Das bedingt ständige Befassung mit der jeweils neuesten Rechtsentwicklung und den wissenschaftlichen Erkenntnissen der verschiedensten Art und stellt somit weitaus höhere Anforderungen, insbesondere hinsichtlich einer laufenden Fortbildung an einen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit als dies bislang der Fall war.

Die ständige Zunahme der Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerden), insbesondere auf dem Gebiet des Baurechtes, und die kontinuierliche Verbesserung der Arbeit der Verwaltungsbehörden, die zwar nicht zu einer erheblichen Erhöhung des Beschwerdenanfalles, aber zu einer immer fortschreitenden Verfeinerung der Argumentation der Beschwerden führt, bringen es mit sich, daß die Arbeitskraft der Richter des Verwaltungsgerichtshofes in einem immer stärkeren Ausmaß beansprucht wird. Eine ähnliche Entwicklung kann übrigens bei den beiden anderen Höchstgerichten beobachtet werden. Während aber der Oberste Gerichtshof in der Zeit vom Jahre 1952 bis zum Jahre 1973 eine Erhöhung seines Personalstandes um einen Vizepräsidenten, 6 Senatspräsidenten und 13 Räten erfuhr, beim Verfassungsgerichtshof die Zahl von 4 ständigen Referenten auf 5 erhöht wurde, ist in derselben Zeit der Personalstand des Verwaltungsgerichtshofes nur um 2 Senatspräsidenten und 6 Hofräte erhöht worden.

Die Zunahme der Zahl der Säumnisbeschwerden wird dadurch illustriert, daß die im Berichtsjahr beschlossene Geschäftsverteilung für das Jahr 1974 zur Teilung des mit der Recht-

- 4 -

sprechung in Bausachen und Wegerechtsangelegenheiten befaßten Senates II B führte. Diese Anspannung der Kräfte ist nicht nur in diesem Senat zu beobachten, sondern gilt auch für eine Reihe anderer Senate. Die jeweils 4 neben dem Senatsvorsitzenden einem Senat angehörigen Mitglieder, die die Berichteraufgaben wahrzunehmen haben, sind nicht mehr in der Lage, ihre Aufgaben trotz aller Anstrengungen in einer Zeitspanne zu bewältigen, die für die gewünschte Kürze eines Prozeßverfahrens geboten ist. Dies gereicht den Beschwerdeführern zum Nachteil. Wenn die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes sich zur Teilung besonders stark belasteter Senate oder zur Neuabgrenzung ihrer Wirkungsbereiche entschließen muß, tut sie dies nur aus den dargestellten Überlegungen mit dem Ziel, daß dann eine größere Anzahl von Berichtern zur Bearbeitung von Beschwerdefällen aus den Sachgebieten, die zu dem Wirkungsbereich des bisher zuständigen Senates gehört haben, gewonnen werden kann. Der Gerichtshof war im vergangenen Jahr auch dadurch in eine besondere Zwaugslage hinsichtlich der Erledigung von Beschwerden versetzt, als eines seiner Mitglieder infolge schwerer Erkrankung auf längere Zeit im abgelaufenen Geschäftsjahr als Berichter ausfiel, mit der Folge, daß die übrigen Mitglieder der beiden Senate, denen dieses Mitglied angehört, hiendurch in ihrer Belastung überfordert sind.

Es darf aber auch nicht aus dem Auge verloren werden, daß die Neuordnung einer Reihe von Rechtsgebieten, wie etwa des Einkommensteuerrechtes, des Umsatzsteuerrechtes (Mehrwertsteuer), der steuerlichen Einheitsbewertung, des Gewerberechtes, des Arbeitsverfassungsrechtes sowie die Auswirkung dienstrechtlicher Normen, wie etwa der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, teils neue, teils sehr schwierige Aufgaben für den Gerichtshof mit sich gebracht hat und noch mit sich bringen wird.

3) Dienstbezüge der Richter des Verwaltungsgerichtshofes

In demselben Bericht wurde auch aufgezeigt, daß durch die Neuregelung der Geldentschädigung der Richter des Verfassungsgerichtshofes durch das Bundesgesetz vom 9. Juli 1972,

- 5 -

BGBI. Nr. 275, eine Diskriminierung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes eingetreten ist, weil eine im wesentlichen gleichwertige und gleichwertige Tätigkeit der hauptberuflich tätigen Richter des Verwaltungsgerichtshofes wesentlich geringer entlohnt wird als die nebenberufliche Tätigkeit der Richter des Verfassungsgerichtshofes.

Obwohl die Richter des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes auch im Berichtsjahr diesen Umstand und die damit verbundene Auswirkung auf die Gerichtsbarkeit der beiden diskriminierten Höchstgerichte immer wieder betont haben, sind seitens der dafür zuständigen Organe bisher in dieser Richtung keine Aktivitäten entwickelt worden.

4) Richter des Verwaltungsgerichtshofes aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder

Im Bericht für das Jahr 1972 wurde auch darauf hingewiesen, daß wenigstens der vierte Teil der Richter des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 154 Abs. 3 B-VG aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, kommen soll.

Hiebei wurde aufgezeigt, welche Schwierigkeiten der Erfüllung dieser Sollvorschrift des Bundes-Verfassungsgesetzes entgegenstehen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde an die Landeshauptmänner und an den Bürgermeister der Bundesstadt Wien eine Anfrage gerichtet, welche Hindernisse nach ihrer Ansicht der Erfüllung dieser Sollvorschrift entgegenstehen und welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in dieser Hinsicht zu entsprechen.

Die Antworten der Landeshauptmänner und des Bürgermeisters der Bundesstadt Wien haben durchgehend aufgezeigt, daß das Hindernis für die praktische Verwirklichung dieser Sollvorschrift vorwiegend in der für einen Bewerber aus dem Dienst der Bundesländer oder der Bundesstadt Wien wenig attraktiven besoldungsrechtlichen und sonstigen dienstrechlichen Stellung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes liegt.

Die Antworten ließen keinen Zweifel darüber, daß die Landeshauptmänner großen Wert auf die Verwirklichung der Sollverschrift legen. Sie sind der Ansicht, daß die Initiative sowohl in Hinsicht auf die Gesetzgebung als auch auf die Vollziehung vom Bund auszugehen hätte.

Die Vollversammlung weist bei dieser Gelegenheit auf die Dringlichkeit des Problems hin und regt eine entsprechende Initiative an.

5) Befassung der gesetzgebenden Organe mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsgerichtshofes

Der Verwaltungsgerichtshof mußte im Berichtsjahr feststellen, daß die in den letzten beiden Jahren erstatteten Tätigkeitsberichte dem Nationalrat durch den Bundeskanzler bisher noch nicht zugeleitet worden sind, obwohl allgemein gehaltene Entschließungen des Nationalrates in dieser Richtung vorliegen. Er würde es begrüßen, wenn diese auf einer Entschließung des Nationalrates beruhenden Empfehlungen als gesetzliche Verpflichtung verankert werden könnten.

6) Öffentlichkeitsarbeit

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Berichtsjahr Vorsorge dafür getroffen, daß einerseits die Funktionen und Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung nähergebracht und anderseits die Öffentlichkeit über konkrete für breite Kreise der Bevölkerung bedeutsame Erkenntnisse in einer Weise unterrichtet wird, die im Interesse der Prävention dem gesetzamäßigen Verhalten sowohl der Verwaltung als auch der Bevölkerung dient.

Zu diesem Zweck sind auch Kontakte mit den Informationsmedien Presse und Rundfunk aufgenommen worden.

7) Ausgestaltung und Effizienz des Evidenzbüros

Der Verwaltungsgerichtshof hat, ebenso wie der Oberste Gerichtshof, einen gesetzlichen Auftrag, ein Evidenzbüro.

7

einzurichten (vgl. § 17 VwGG 1965 und § 14 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1968 über den OGH, BGBl. Nr. 328).

Diesem Evidenzbüro obliegt insbesondere die karteimäßige Registrierung der Erkenntnisse des Gerichtshofes, im Bedarfsfalle auch der Entscheidungen anderer Gerichtshöfe und des einschlägigen Schrifttums. Nähere Bestimmungen hiezu enthält Art. 6 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes.

Es bedarf keiner näheren Ausführungen, daß jede den Rechtsschutz möglichst perfekt praestierende Rechtsprechung bemüht sein muß, die eigenen Erkenntnisse des Gerichtshofes und die Erkenntnisse anderer Gerichtshöfe, soweit sie mit der eigenen Rechtsprechung in Berührung kommen können, in möglichst breiter Weise nach einem, für die verschiedenen Gerichtshöfe möglichst gleichartigen System aufzuarbeiten, die Zusammenhänge (Verknüpfung) von Rechtsverschriften und Richtersprüchen evident zu machen, und damit auf eine für die Benutzer dieser Evidenz möglichst zweckmäßige Weise darzustellen. Um allen diesen, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebenden Gesichtspunkten einer solchen Evidenz einigermassen gerecht zu werden, bedarf es eines permanenten Verbesserungsprozesses und eines den neuen technischen und dokumentalistischen Verfahren entsprechenden Systems, nach dem das Material erfaßt und aufgearbeitet wird, sowie hervorragender, in der Rechtsprechung und in den einzelnen Sachgebieten, auf die sich diese Rechtsprechung bezieht, eingearbeiteter Mitarbeiter sowie der entsprechend technisch ausgebildeten Kräfte. Leider stehen dem Evidenzbüro nicht genügend Kräfte, um allen gesetzlich vorgesehenen Aufgaben gerecht werden zu können, zur Verfügung.

Das Bestreben muß es sein, die Zusammenhänge der einzelnen in Betracht kommenden Rechtsvorschriften für die Rechtsprechung evident zu machen, um Divergenzen zu vermeiden und die Rechtsprechung als solche so zu verarbeiten, daß Divergenzen nach Möglichkeit in der Rechtsprechung vermieden werden (vgl. § 9 VwGG).

All diese Überlegungen haben den Verwaltungsgerichtshof im Berichtsjahr im verstärkten Maß mit der Frage konfrontiert,

- S -

ob und inwieweit neue wissenschaftliche und technische Errungenschaften auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung dieses Dokumentationssystem effizienter machen könnten. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich hierbei von dem sogenannten Versuchsprojekt "Verfassungsrecht" wesentliche Erkenntnisse für die Verbesserung der Dokumentation in seinem Evidenzbüro versprochen, die allerdings bislang mangels eines abgeschlossenen Berichtes über dieses Versuchsprojekt dem Verwaltungsgerichtshof nicht zugänglich waren. Deshalb hat er, um seinen gesetzlich vorgesehenen Aufgaben gerecht zu werden und der rechtsprechenden Tätigkeit eine administrative Hilfsstellung zu geben, einige Untersuchungen darüber in die Wege geleitet, wie das bestehende System des Evidenzbüros durch Heranziehung der Erkenntnisse der EDV verbessert werden könnte. Diese Gespräche, die im Berichtsjahr aufgenommen worden sind, haben begreiflicherweise noch zu keinem abschließenden Ergebnis führen können, zumal der Verwaltungsgerichtshof auf diesem Gebiet eine enge Kooperation mit dem Verfassungsgerichtshof und dem Obersten Gerichtshof anstrebt, wobei er sich gern auch des fachkundigen Rates der Verwaltung bedienen will. Derartige Aktivitäten sind seitens der Verwaltung in Aussicht gestellt worden.

Der Verwaltungsgerichtshof ist jedenfalls daran interessiert, sobald als möglich die Arbeit des Evidenzbüros durch Heranziehung der EDV der Rechtsprechung noch mehr als bisher nutzbar zu machen.

8) Verbesserung des Rechtsschutzes durch Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Seit dem Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention befassen sich Rechtsprechung und Wissenschaft mit der Vereinbarkeit der Struktur der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich mit Art. 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Wenngleich die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnisse Slg. 5100 und 5102) die in Österreich bestehende Regelung als der Konvention konform ansieht,

- 9 -

zielen die Reformbestrebungen in der Lehre auf eine wirksamere verwaltungsgerichtliche Prüfung hinsichtlich der Beweiswürdigung und der hierfür dem Verwaltungsgerichtshof zur Verfügung stehenden Mittel ab.

Auch der Verwaltungsgerichtshof verschließt sich grundsätzlich solchen Überlegungen nicht, sofern sie sich im Rahmen der gegebenen Verfassungsrechtslage halten.

Diesen Erwägungen folgend sind im Verwaltungsgerichtshof während des Berichtsjahres Vorarbeiten für eine solche Reform im Rahmen der gegebenen Verfassungsrechtslage geleistet worden, um gegebenenfalls einer solchen Gesetzesinitiative nicht unvorbereitet gegenüberzustehen.

II.

1) Ausnahmen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1971 darauf hingewiesen, daß eine im Jahre 1971 erhobene Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Zl. 1503/71) die glaubhafte Angabe enthielt, es sei über eine im Jahre 1967 vollzogene disziplinäre Suspendierung eines öffentlichen Bediensteten bis zur Zeit der Einbringung der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde keine weitere Entscheidung gefallen. Der Verwaltungsgerichtshof habe die Beschwerde im Hinblick auf Art. 133 Z. 2 B-VG als unzulässig zurückweisen müssen. Den zahlreichen Zuschriften dieses Beschwerdeführers ist zu entnehmen, daß die Disziplinarangelegenheit dieses öffentlich Bediensteten bis zum Ende des Berichtsjahres nicht erledigt wurde.

Weitere Zuschriften des Beschwerdeführers im Berichtsjahr haben aufgezeigt, daß die Angelegenheit auch in diesem Jahr keiner Erledigung zugeführt wurde.

Dieses Beispiel zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Ausschlußbestimmung des Art. 133 Z. 2 B-VG überholt ist.

10

Die damals schon vom Verwaltungsgerichtshof und des öfteren schon vom Verfassungsgerichtshof eingegangte Fazitigung dieser Ausschlußbestimmung wäre dringend angezeigt.

Andererseits ist zu bedenken, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Kommissionen im Sinne des Art. 133 Z. 4 B-VG, sofern sie entsprechend zusammengesetzt sind und ein entsprechendes Verfahren einhalten, als "tribunal" im Sinne des Art. 6 Abs. 1 NRK anerkannt hat (vgl. Europäischer Gerichtshof, Erkenntnis vom 16. Juli 1971, Fall 'Ringeisen'). Deshalb erscheint es dem Verwaltungsgerichtshof zweckmäßig, eine verfassungsgesetzliche Regelung zu treffen, die sowohl dem Bund als auch den Ländern die Einrichtung derartiger Kommissionen im Bereich der Verwaltung ermöglicht, ohne die Ausschlußbestimmung des Art. 133 Z. 4 B-VG aufrechtzuerhalten.

2) Denkmalschutz

Nach den §§ 4 und 5 des Denkmalschutzgesetzes BGBI. Nr. 533/1923 bedürfen insbesondere die Zerstörung von Denkmalen sowie jede Veränderung an einem Denkmal, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung dieses Denkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Die Erteilung oder Verweigerung dieser Zustimmung liegt nach der herrschenden Auffassung im freien Ermessen der Behörde. Erhebliche Schwierigkeiten bereitet aber, daß das geltende Gesetz die Grundsätze, nach denen bei Ausübung dieses Ermessens vorzugehen ist, nicht ausdrücklich anführt. Die Eigentümer von Denkmalen – seien es die in § 2 des Denkmalschutzgesetzes angeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Privatpersonen – versuchen in ihren Beschwerden an den Gerichtshof immer wieder eine ihrer Meinung nach bei der Ermessenstibung zu berücksichtigende Unzumutbarkeit der weiteren Erhaltung eines Denkmals (oder von dessen unveränderten Zustand) aus Folgendem abzuleiten: 1. die Erhaltung des Denkmals oder die Erhaltung des unveränderten Zustandes eines Denkmals sei – verglichen

- 11 -

mit den angestrebten Maßnahmen einer Zerstörung oder Veränderung - im höchsten Grad unwirtschaftlich;

2. die Erhaltung des Denkmals oder die Erhaltung des unveränderten Zustandes eines Denkmals sei mit Kosten verbunden, die der Eigentümer nicht aufbringen könne;

3. die Erhaltung des Denkmals oder die Erhaltung des unveränderten Zustandes eines Denkmals stehe im Widerspruch zu öffentlichen oder privaten Interessen anderer Art, in Einzelfällen selbst zu zwingenden Vorschriften anderer Rechtsgebiete (z.B. des Baurechts), was gelegentlich, nämlich dann, wenn ein rechtskräftiger Abbruchbescheid der Baubehörde (wie im Beschwerdefall Zl. 218/73) und ein gleichfalls rechtskräftiger Bescheid der Denkmalschutzbehörden vorliegen, womit der Zerstörung oder Veränderung nicht zugestimmt wird, den Eigentümer in einen Rechtskonflikt bringe, weil er im Falle des Nichtabbruches eine Bestrafung durch die Baubehörde, im Fall eines Abbruches aber eine solche nach dem Denkmalschutzgesetz zu gewärtigen hätte.

Das geltende Denkmalschutzgesetz bietet nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere dem Erkenntnis vom 12. März 1970, Zlen. 1267 und 1653/69) für eine Berücksichtigung aller dieser Umstände keine Handhabe. Denn im Sinne dieses Gesetzes hat die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen nur dann im Sinn einer Zustimmung zur Zerstörung (oder Veränderung) auszuüben, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals (oder seines unveränderten Zustandes) seiner geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung wegen nicht oder - wenn darüber in einem früheren Verfahren nach den §§ 3, 4 oder 5 Denkmalschutzgesetz bereits positiv entschieden worden war - nicht mehr besteht.

Der Verwaltungsgerichtshof verkennt aber nicht, daß die oben wiedergegebenen, in den Beschwerden immer wieder vorgebrachten Motive für die betroffenen Eigentümer von erheblicher tatsächlicher Bedeutung sind. Bei der in Aussicht genommenen Neuregelung der Materie durch den Gesetzgeber sollten daher im Interesse einer Homogenität der Rechts-

- 12 -

ordnung und im Interesse sowohl berechtigter wirtschaftlicher Interessen der Eigentümer als auch einer nicht nur angeordneten, sondern faktisch durchführbaren Erhaltung der Denkmale folgende Fragen ausdrücklich geklärt werden:

1. Was soll rechtens sein, wenn ein Bauwerk zwar seiner kulturellen, künstlerischen oder geschichtlichen Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse nach wie vor erhaltungswürdig ist, sich aber in einem Zustand befindet, der nach den geltenden baurechtlichen Vorschriften den Abbruch oder eine Veränderung gebietet? Allenfalls könnte diese Regelung darauf abgestellt werden, ob die Beseitigung der den Abbruch (oder die Veränderung) gebietenden Situation technisch auf andere Weise als durch Zerstörung oder Veränderung des Denkmals möglich ist. Gleichzeitig aber müste dann festgelegt werden, wer die Kosten einer solchen Maßnahme zu tragen hat, wenn sie beträchtlich höher sind, als jene eines Abbruchs oder einer Veränderung.

2) Auch sonst müste eine Regelung für die Fälle getroffen werden, in denen die weitere Erhaltung eines Denkmals oder seines unveränderten Zustandes im öffentlichen Interesse liegt, die damit verbundene wirtschaftliche Belastung dem Eigentümer aber nicht zumutbar ist. Dabei könnte die Lösung entweder auf die Frage abgestellt werden, ob die Erhaltung objektiv gesehen unwirtschaftlich ist oder darauf, ob die damit verbundenen Mehrkosten vom betroffenen Eigentümer mit Rücksicht auf seine persönliche Finanzkraft nicht bestritten werden können. Jedenfalls aber sollten nach Überzeugung des Gerichtshofes diese Fragen einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden, um den derzeitigen unbefriedigenden Zustand, der mehrmals auch die Öffentlichkeit beschäftigt hat und der letzten Endes immer auf Kosten des bedrohten Bestandes an wertvollen Denkmälern geht, zu beenden.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich zu dieser Bewertung seiner bei der Rechtsprechung in Angelegenheiten des Denkmalschutzes gewonnenen Erfahrungen umso mehr veranlaßt, als auch der bisher bekanntgewordene Entwurf einer neuen Regelung die aufgezeigten Probleme keiner ausreichend klaren und befriedigenden Lösung zuführt.

- 13 -

3) Begründungspflicht - Computereinsatz

Gegenstand der Beschwerde Zl. 1161/73 war die Festsetzung der Nebengebührenwerte nach § 15 des Nebengebührenzulagengesetzes (NGZG). Der Beschwerdeführer konnte dem angefochtenen Bescheid ebenso wie einem vor Erlassung des angefochtenen Bescheides ihm zugeleiteten Vorhalt nicht entnehmen, welcher Betrag für die einzelnen Monate eines Zeitraumes als anspruchsbegründende Nebengebühr angesehen worden war. Die belangte Behörde hat in der Gegenschrift darauf hingewiesen, daß die Berechnung und Ausfertigung der Bescheide nach § 13 NGZG durch Computer vorgenommen werde und daher die einzelnen Detailergebnisse der Berechnung im Bescheid nicht aufscheinen. Der Verwaltungsgerichtshof hat den angefochtenen Bescheid wegen Begründungsmangel aufgehoben und ausgeführt, es sei nicht zielführend, wenn die belangte Behörde in der Gegenschrift auf den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung verweise. Damit kam zum Ausdruck, daß die Bestimmungen der Verfahrensgesetze über die Begründungspflicht nicht je nach dem Einsatz bestimmter Mittel für Berechnung und Ausfertigung verschieden ausgelegt werden können.

4) Entwertung von Briefmarken durch die Post

Gemäß § 26 Abs. 1 VwGG 1955 beträgt die Frist zur Erhebung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde sechs Wochen. Sie läuft, wenn der Bescheid der Verwaltungsbehörde dem Beschwerdeführer schriftlich zugestellt wurde, vom Tag der Zustellung, wenn er dem Beschwerdeführer bloß mündlich verkündet wurde, vom Tag der Verkündung. Gemäß § 28 Abs. 1 Z. 7 VwGG 1965 hat die Beschwerde u.a. die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Zum Nachweis dafür, daß die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, bedienen sich die Beschwerdeführer und ihre Rechtsvertreter überwiegend der Einschreibsendungen. Der Verwaltungsgerichtshof mußte auch im Berichtsjahr wiederholt feststellen, daß das Datum des Poststempels so ungünstig über der Briefmarke liegt

- 14 -

oder verwischt ist, daß das Aufgabedatum nicht erkennbar ist. Dieser in der Regel wohl verständige Umstand erfordert Nachforschungen, weil der Verwaltungsgerichtshof von Amts wegen wahrnehmen muß, ob die Beschwerdefrist eingehalten wurde (§ 34 Abs. 1 VwGG 1965). Abgesehen von der damit verbundenen Verzögerung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens führen aber auch Nachforschungen beim zuständigen Aufgabepostamt nicht immer zu eindeutigen Ergebnissen, weil die Postämter – wie etwa im Beschwerdefall Zl. 1289/73 festgestellt werden konnte – etwa innerhalb einer Woche dieselben Zahlengruppen der gelben Einschreibetiketten verwenden. Damit wird der Zweck von Einschreibsendungen entwertet, der im Falle von Verwaltungsgerichtshofbeschwerden, aber auch bei allen Eingaben an sonstige Gerichte oder Verwaltungsbehörden der Rechtssicherheit dienen soll. Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß die an sich naheliegende Vorlage des Aufgabescheines durch den Beschwerdeführer nicht immer den gewünschten Erfolg bringt, weil etwa größere Anwaltskanzleien an mehreren Tagen verschiedens Verwaltungsgerichtshofbeschwerden oder sonstige Eingaben an den Verwaltungsgerichtshof absenden, ohne daß aus dem Aufgabeschein ersichtlich sein kann, welcher Aufgabeschein zu welchem Schriftsatz gehört.

5) Berichtigung einer Abgabenerklärung gemäß § 149 der Wiener Abgabenordnung

Bei der Behandlung des Beschwerdefalles Zl. 353/73, betreffend die Nachsicht von Getränkesteuer in Wien, ist aufgefallen, daß § 149 der Wiener Abgabenordnung dem Abgabepflichtigen bei Selbstbemessungsabgaben für die Berichtigung der Abgabenerklärung eine Frist von bloß einem Monat ab Einreichung setzt; lediglich Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten können vom Abgabepflichtigen innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Erklärung berichtet werden. Demgegenüber ist die Abgabenbehörde bei der bescheidmäßigen Festsetzung einer Selbstbemessungsabgabe in Fällen der Unterlassung einer Erklärung, der Abgabe einer unvoll-

III-142 der Beilagen XIII: GP-Bericht
S-Samml.-Allgem. Register
register (Vorwärtsgezähn)

Registers

G e s c h ä f t s a u s w e i s

über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1973

a) Geschäftsstand:

Register	Von Vorjahr verblieben	Im Jahre eingelangt	Zusammen zu erledigen gewesen	Vom 1. Jänner bis 31. Dezember erledigt	Verblieben sind
Allgemeines Register (Verwaltungssachen)	1066	2017	3083	2077	1006
Sammelregister	2	44	46	41	5
Zusammen	1068	2061	3129	2118	1011

- 15 -

ständigen Erklärung oder einer zu niedrigen Selbstbemessung nur durch die Bemessungsverjährung gebunden. Diese ungleiche Stellung erscheint rechtspolitisch kaum begründet. Innerhalb von einem Monat ab Einreichung der Abgabenerklärung wird der Abgabepflichtige seinen Fehler auch nur in den seltensten Fällen entdecken, weil sich die Durchführung buchmäßiger Kontrollen und deren Auswertung zumindest bei Unternehmen mit größerem Umsatz erfahrungsgemäß auf einen längeren Zeitraum erstreckt. Eine Änderung dieser Bestimmung durch den Gesetzgeber wäre daher vom Standpunkte des Rechtsschutzes aus wünschenswert.

W i e n , am 30. März 1974

Der Präsident
des Verwaltungsgerichtshofes:

L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

